



► ► ► **Beilage:**

Fallwerte 2. Quartal 2020

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

		Telefonnummer/Fax
Vorsitzender des Vorstandes	B.John@kvsa.de	0391 627-7403/-8403
stellv. Vorsitzender des Vorstandes	Holger.Gruening@kvsa.de	0391 627-7403/-8403
geschäftsführender Vorstand	Mathias.Tronnier@kvsa.de	0391 627-7403/-8403
Vorsitzender der Vertreterversammlung	Andreas-Petri@web.de	0391 627-6403/-8403
Hauptgeschäftsführer	Martin.Wenger@kvsa.de	0391 627-7403/-8403
Assistentin Vorstand/Hauptgeschäftsführung, Personalverwaltung und -entwicklung	Heidrun.Gericke@kvsa.de	0391 627-6405/-8403
Assistentin Vorstand/Hauptgeschäftsführung	Gabriele.Wenzel@kvsa.de	0391 627-6412/-8403
Referent Grundsatzangelegenheiten/Projekte	Matthias.Paul@kvsa.de	0391 627-6406/-8403
Referentin Vorstand/Hauptgeschäftsführung	Christin.Herms@kvsa.de	0391 627-6411/-8403
Sekretariat	Gabriela.Andrzejewski@kvsa.de Nadine.Elbe@kvsa.de	0391 627-7403/-8403 0391 627-6403/-8403
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Bernd.Franke@kvsa.de Janine.Krausnick@kvsa.de	0391 627-6146/-878147 0391 627-6148/-878147
Informationstechnik Abteilungsleiter	Norman.Wenzel@kvsa.de	0391 627-6321/-876321
Vertragsärztliche Versorgung stellv. Hauptabteilungsleiter	Tobias.Irmer@kvsa.de	0391 627-6350/-8544
Abteilungsleiter Sicherstellung	Tobias.Irmer@kvsa.de	0391 627-6350/-8544
Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses - Zulassungen - Ermächtigungen, Nebenbetriebsstätten	Iris.Obermeit@kvsa.de Heike.Camphausen@kvsa.de	0391 627-6342/-8544 0391 627-7344/-8459
Geschäftsstelle des Berufungsausschusses	Anja.Koeltsch@kvsa.de	0391 627-6334
Geschäftsstelle des Disziplinausschusses	Anja.Koeltsch@kvsa.de	0391 627-6334
Geschäftsstelle des Landesausschusses	Jens.Becker@kvsa.de	0391 627-6341/-8544
Bereitschafts- und Rettungsdienst Abteilungsleiter	Thomas.Steil@kvsa.de	0391 627-6461/-8459
Bereitschaftsdienstpläne/-einteilung Gruppenleiter	Thomas.Fischer@kvsa.de	0391 627-6452/-876543
Bereitschaftsdienstpläne/-einteilung		0391 627-8500
Niederlassungsberatung	Silva.Brased@kvsa.de Michael.Borrmann@kvsa.de	0391 627-6338/-8544 0391 627-6335/-8544
Qualitäts- und Ordnungsmanagement Abteilungsleiterin	Conny.Zimmermann@kvsa.de	0391 627-6450/-8436
Abrechnung/Prüfung Hauptabteilungsleiterin	Brigitte.Zunke@kvsa.de	0391 627-7108/-8108
Abteilungsleiterin Abrechnungsadministration stellv. Hauptabteilungsleiterin Abrechnung/Prüfung	Simone.Albrecht@kvsa.de	0391 627-6207/-8108
Abrechnungsstelle Halle	Kathleen.Grasshoff@kvsa.de	0345 299800- 20/3881161
Abteilung Prüfung Abteilungsleiterin	Antje.Koepping@kvsa.de	0391 627-6150/-8149
Vertragsabteilung Abteilungsleiter	Steve.Krueger@kvsa.de	0391 627-6250/-8249
Koordinierungsstelle für das Hausarztprogramm	Antje.Dressler@kvsa.de Solveig.Hillesheim@kvsa.de	0391 627-6234/-876348 0391 627-6235/-876348
Honorarabrechnung/Vertragsausführung Abteilungsleiter	Dietmar.Schymetzko@kvsa.de	0391 627-6238/-8249
Buchhaltung/Verwaltung stellv. Abteilungsleiterin	Susanne.Lodes@kvsa.de	0391 627-6422/-8423
Formularstelle	Carina.Schmidt@kvsa.de Christine.Broese@kvsa.de	0391 627-6031 0391 627-7031

Patientenversorgung engagiert sichern



Dr. Burkhard John,
Vorsitzender des Vorstandes

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

das SARS-CoV-2 wird uns sicher noch länger beschäftigen, als wir es uns derzeit vorstellen möchten. Unabhängig von den Entscheidungen des Gesetzgebers zum Weitergelden der Beschränkungen oder den gewünschten Lockerungen, bleibt es bei unserem Auftrag, die Patienten zu versorgen. Die Zurückhaltung vieler Menschen in den letzten Wochen, Arztpraxen aufzusuchen, kann in vielen Fällen helfen, durch zeitliche Trennung der Patienten mit und ohne Infektionsgeschehen, die Versorgung aufrechtzuerhalten. Durch die erweiterten Optionen der Ausstellung von Verordnungen und AU-Bescheinigungen nach telefonischem Kontakt, aber auch durch die Möglichkeiten der Videosprechstunde, können persönliche Kontakte vermindert werden. Dies verschafft uns Zeit sowohl für die Versorgung möglicher Verdachtsfälle als auch der akut behandlungsbedürftigen Patienten. Dafür werden wir jetzt und zukünftig mehr Schutzausrüstung benötigen. Da die bisher bei uns eingetroffenen Lieferungen des Bundes den

Bedarf nicht decken konnten, haben wir zusätzlich eigene Beschaffungen durchgeführt, deren Verteilung wir vor Ostern begonnen hatten und weiter fortsetzen.

Ansonsten haben wir mit einem Netz von Fieberambulanzen und Abstrichstellen, das wir dankenswerterweise mit Vertragsärzten überwiegend in Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern, Krankenhäusern oder anderen lokalen Stellen aufbauen konnten, den Zugang zu Testungen und einer Erstversorgung herstellen können. Zukünftig wird es mehr darum gehen, die Erkrankten, die im ambulanten Bereich zu halten sind, zu versorgen. Deshalb besteht die Aufgabe darin, bisherige Praxen umzuprofilieren, bzw. in Bereichen mit wenig Angeboten unmittelbar Schwerpunktpraxen zur Versorgung von Kranken einzurichten. Die bisherige Strategie, die Infizierten und deren Kontaktpersonen zu ermitteln und zu isolieren, um die Ausbreitung einzuschränken, kann sicherlich bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen gut weiterverfolgt werden. In der Verantwortung aller liegt es, das Ansteckungsrisiko mit der Erkrankung und damit die Ausbreitung der Infektion gering zu halten. Damit verbunden sind die dafür nötigen Maßnahmen, die uns alle einschränken, aber unvermeidlich sind.

Eine kurzfristig anberaumte Sondervertreterversammlung – mit genügendem Platz und möglichem Abstand für die Vertreter – hat sich am 15.4.2020 mit Ausarbeitungen des Vorstandes zu einem Not-Honorarverteilungsmaßstab

(HVM) und Satzungsänderungen befasst. Bei den Änderungen in der Honorarverteilung stand die Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber kurzfristig geschaffenen Möglichkeit, Ausgleichs für Honorarverluste im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu gewähren, im Mittelpunkt (s. auch Seiten 120-121). Durch den Bundesgesetzgeber ist die Vertragsärzteschaft so gestellt, dass Verluste begrenzt bleiben können, gegenüber anderen Heilberufen und erst recht anderen Selbständigen ist dies eine relative gute Positionierung. Diese kann nur daran geknüpft sein, dass wir unsere Praxen weiterhin für die Patienten im bisherigen Umfang offenhalten und unser Engagement für unsere Patienten auch in dieser ungewöhnlichen Situation beibehalten. Dies wird eine Bedingung sein, um Ausgleichsbeträge zu erhalten. Die Vertreterversammlung hat sich auf Antrag des Vorstandes weiter mit einer Änderung der Satzung befasst, die es uns zukünftig ermöglichen wird, Beschlüsse auch fern des persönlichen Zusammentretens zu fassen, um Handlungsfähigkeit zu bewahren.

In diesem Sinne wünsche ich uns eine gesunde und engagierte Tätigkeit für unsere Patienten.

Ihr

Burkhard John

Inhalt

Editorial

Patientenversorgung engagiert sichern	113
---------------------------------------	-----

Inhaltsverzeichnis/Impressum

Impressum	115
-----------	-----

Gesundheitspolitik

Schutzschirm für Praxen beschlossen	116
Sonderregelungen für Praxen: Übersicht auf www.kbv.de	116
Rezepte per Smartphone – Ärzte müssen ePA befüllen	117



Für die Praxis

Praxisorganisation und -führung Informationen zum Coronavirus	118
RKI – Empfehlung zur Verdachtsabklärung und Maßnahmen (Stand 06.04.2020)	119

Rundschreiben

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes	120 - 121
Honorarverteilungsmaßstab 2. Quartal 2020	121

Verordnungsmanagement

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in der Anlage II – Lifestyle-Arzneimittel	122 - 125
Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in Anlage IV: Aufhebung von Therapiehinweisen	125 - 126
Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in der Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte)	126 - 127
Änderung der AM-RL in der Anlage XII – aktuelle Beschlüsse (Beschlüsse zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln)	127 - 132
Neue Festbeträge für Arzneimittel ab 1. April 2020	132 - 133
KBV-Fortbildungen: Analgetika bei degenerativen Gelenkerkrankungen und Vildagliptin bei Diabetes mellitus Typ 2	133
Desloratadin aus der Verschreibungspflicht entlassen	134
Änderung der Liste patentgeschützter Analogpräparate	134

Hinweise auf Patienten mit Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch	134 - 135
Mitteilungen der STIKO zum Impfen bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen – aktuell: Hinweise zur Pneumokokken-Impfung	135 - 1365
Neue FSME-Risikogebiete	137
Bestellung von Grippeimpfstoffen für die Saison 2020/2021 – Erinnerung	137
Neue Verträge zum Bezug von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf seit 01.04.2020	138
Änderung der Krankentransport-Richtlinie – Verordnung durch Krankenhäuser im Entlassmanagement	138
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-Richtlinie) – Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden verbessert	139 - 144
Häufig gestellte Frage an das Ordnungsmanagement – Verordnung von Arzneimitteln im Vertretungsfall	144

Mitteilungen

Praxiseröffnungen	145
Ausschreibungen	146
Wir gratulieren	147 - 148

Bedarfsplanung

Beschlüsse des Landesausschusses	149
Versorgungsstand in den einzelnen Planungsbereichen von Sachsen-Anhalt	150

Ermächtigungen

Beschlüsse des Zulassungsausschusses	151 - 153
--	-----------

Fortbildung

Termine Regional/Überregional	154
-------------------------------------	-----

KV-Fortbildung

Fortbildungstabelle	155 - 156
---------------------------	-----------

Beilage in dieser Ausgabe:

► Fallwerte 2. Quartal 2020

Impressum

PRO – Offizielles Mitteilungsblatt der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
29. Jahrgang
ISSN: 1436 - 9818

Herausgeber

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg, Tel. 0391 627-6000
V.i.S.P.: Dr. Burkhard John



Redaktion

Janine Krausnick, jk (Redakteurin)
Bernd Franke, bf (Redakteur)

Anschrift der Redaktion

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
PF 1664; 39006 Magdeburg
Tel. 0391 627-6146 / -6148
Fax 0391 627-878147
Internet: www.kvsa.de
E-Mail: pro@kvsa.de

Druck

Schlüter Print Pharma Packaging GmbH,
39218 Schönebeck · Grundweg 77,
Tel. 03928 4584-13

Herstellung und Anzeigenverwaltung

PEGASUS Werbeagentur GmbH
Bleckenburgstraße 11a
39104 Magdeburg
Tel. 0391 53604-10 / Fax 0391 53604-44
E-Mail: info@pega-sus.de
Internet: www.pega-sus.de

Gerichtsstand

Magdeburg

Vertrieb

Die Zeitschrift erscheint 12-mal im Jahr, jeweils um
den 5. des Monats. Die Zeitschrift wird von allen Mit-
gliedern der Kassenärztlichen Vereinigung bezogen.
Der Bezugspreis ist mit dem Verwaltungskostensatz
abgegolten. Bezugsgebühr jährlich: 61,40 EUR;
Einzelheft 7,20 EUR.

Bestellungen können schriftlich bei der Redaktion
erfolgen.
Kündigungsfrist: 4. Quartal des laufenden Jahres für
das darauffolgende Jahr.

Zuschriften bitte ausschließlich an die Redaktion.

Für unaufgefordert zugesandte Manuskripte und Fotos
wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekenn-
zeichnete Beiträge decken sich nicht immer mit den
Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Mei-
nungsaustausch der Mitglieder der Kassenärztlichen
Vereinigung. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen
Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich ge-
schützt; mit Ausnahme gesetzlich zugelassener Fälle ist
eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers
strafbar.

Wir drucken auf chlorfreiem Papier.

Titel: © chuck hsu - stock.adobe .com
Seite 118: © Naturestock - Fotolia.com

Schutzschirm für Praxen beschlossen

Das Gesetz zum Ausgleich finanzieller Belastungen in Gesundheitseinrichtungen infolge von COVID-19 hat am 27. März 2020 den Bundesrat passiert. Es enthält auch Umsatzgarantien für Praxen von niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten.

Ziel des Gesetzes ist es, die ambulante Versorgung der Bevölkerung während der Coronavirus-Pandemie auch bei reduzierter Inanspruchnahme durch Patienten zu sichern und drohende Praxisschließungen abzuwenden. Es enthält zugleich umfangreiche Finanzhilfen für den Krankenhaus- und Pflegebereich.

Höhe der MGW bleibt unverändert

Für den ambulanten Bereich sieht das Gesetz vor, dass die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausgezahlt wird. Die Krankenkassen müssen also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten.

Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung ist eine Fallzahlminderung in einem Umfang, die die Fortführung der Arztpraxis gefährden würde. Die Ent-

scheidung darüber, wann eine solche Fallzahlminderung vorliegt, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Benehmen mit den Krankenkassen zu treffen.

Die Entscheidung hat sich an dem Ziel zu orientieren, die gesamte MGW an die Vertragsärzte und -psychotherapeuten auszuzahlen. In den Honorarverteilungsmaßstäben sind entsprechende Regelungen für den Ausgleich vorzusehen.

Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen

Ärzte und Psychotherapeuten haben zudem Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für extrabudgetäre Leistungen wie Früherkennungsuntersuchungen und ambulante Operationen. Dafür muss allerdings der Gesamtumsatz ihrer Praxis (EGV und MGW) um mindestens zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal sinken und die Fallzahl zurückgehen.

Zudem ist geregelt, dass Ausgleichszahlungen mit Entschädigungen, die beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz bei einer angeordneten Quarantäne gezahlt werden, verrechnet werden müssen.

Gassen: Umsatzverlust nicht nur durch weniger Fälle

KBV-Vorstandschef Dr. Andreas Gassen lobt, dass die Bundesregierung schnell reagiert und ein Hilfspaket für den Gesundheitsbereich geschnürt hat. Allerdings dürften sinkende Fallzahlen nicht allein das Kriterium sein, ob eine Praxis eine Ausgleichszahlung erhalte, sagte er den PraxisNachrichten.

Auch abgebrochene oder reduzierte Behandlungen führen Gassen zufolge zu Umsatzrückgängen. „Die Praxen haben aufgrund der Corona-Pandemie alle Hände voll zu tun. Trotzdem wird ihr Umsatz sinken, weil sie bestimmte Leistungen aktuell einfach nicht abrechnen können, nicht zuletzt deshalb, weil sie ihre Patienten vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen wollen“, erläuterte der KBV-Vorstandsvorsitzende.

Gassen forderte eine Klarstellung im Gesetz. Die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, die mit großem Engagement die Versorgung der Patienten aufrechterhalten und alles tun, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, müssen sich darauf verlassen können, dass ihnen finanziell geholfen wird.

■ KBV/Praxisnachrichten

Sonderregelungen für Praxen: Übersicht auf www.kbv.de

Ob telefonische AU-Bescheinigung oder Portokosten für Rezepte – um Ärzte und Psychotherapeuten in der Coronakrise zu entlasten und eine zusätzliche Ausbreitung des COVID-19-Virus über die Wartezimmer zu verhindern, hat die KBV zahlreiche Sonderregelungen abgeschlossen. Alle Regelungen auf einen Blick bietet die

KBV jetzt auf ihrer Themenseite zum Coronavirus im Internet.

Sonderregelungen für die ambulante Versorgung

In der thematisch geordneten Übersicht zu den Sonderregelungen für die ambulante Versorgung wird jede Maßnahme kurz erläutert. Zudem ist aufge-

führt, bis wann die Regelung gültig ist. Wer mehr wissen möchte, findet Links zu weiterführenden Informationen. Die Übersicht ist auf der KBV-Themenseite Coronavirus veröffentlicht und wird kontinuierlich ergänzt und aktualisiert.

■ KBV/Praxisnachrichten

Rezepte per Smartphone – Ärzte müssen ePA befüllen



Rezepte und Überweisungen sollen künftig digital übermittelt werden. Patienten bekommen außerdem ein Recht darauf, dass der Arzt ihre elektronische Patientenakte mit Befunden, Arztbriefen oder Röntgenbilder befüllt. Dies sieht das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) vor, das die Bundesregierung am 1. April 2020 auf den Weg gebracht hat.

Mit dem Patientendaten-Schutz-Gesetz will die Regierung dafür sorgen, dass digitale Angebote schnell und sicher im Patientenalltag ankommen. So sollen Versicherte künftig elektronische Rezepte mit einer sicheren App in einer Apotheke ihrer Wahl einlösen können.

Fest stand bereits, dass Krankenkassen ihren Versicherten ab 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) anbieten müssen. Damit diese auch befüllt wird, erhalten Patienten mit dem neuen Gesetz einen Anspruch darauf, dass ihr Arzt Daten in die ePA einträgt.

Zehn Euro für das Befüllen der ePA

Ärzte und Krankenhäuser, die die Akte erstmals befüllen, bekommen hierfür zehn Euro. Für die Unterstützung der Versicherten bei der weiteren Verwaltung ihrer ePA erhalten Ärzte, Zahnärzte und Apotheker nach dem

Gesetzentwurf ebenfalls eine Vergütung. Deren Höhe soll von der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen festgelegt werden.

Die Nutzung der elektronischen Patientenakte ist freiwillig. Der Versicherte entscheidet, welche Daten in der ePA gespeichert oder wieder gelöscht werden. Er entscheidet auch in jedem Einzelfall, wer auf die ePA zugreifen darf.

Impfpass und gelbes Heft

Neben Befunden, Arztberichten oder Röntgenbildern lassen sich ab 2022 der Impfausweis, der Mutterpass, das gelbe U-Heft für Kinder und das Zahn-Bonusheft in der elektronischen Patientenakte speichern.

Ab 2022 sollen Versicherte darüber hinaus die Möglichkeit bekommen, über ihr Smartphone oder Tablet für jedes in der ePA gespeicherte Dokument einzeln zu bestimmen, wer darauf zugreifen kann. Sie können also zum Beispiel festlegen, dass ein Arzt zwar auf die ePA zugreifen darf, dass aber bestimmte Befunde nicht angezeigt werden.

Wer seine Daten in der ePA einsehen möchte, kann das auf dem eigenen Smartphone oder Tablet tun. Auch

Versicherte, die kein mobiles Endgerät besitzen, bekommen die Möglichkeit, ihre ePA zum Beispiel in einer Filiale ihrer Krankenkasse einzusehen. Die Kassen werden verpflichtet, die technische Infrastruktur dafür ab 2022 zur Verfügung zu stellen.

TI: Ärzte für Schutz der Patientendaten verantwortlich

Der Gesetzentwurf regelt auch, dass Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken für den Schutz der Patientendaten verantwortlich sind, die von ihnen in der Telematikinfrastruktur (TI) verarbeitet werden. Die Details dazu würden mit dem Gesetzentwurf „lückenlos“ geregelt, informiert das Bundesgesundheitsministerium auf seiner Internetseite.

Betreiber von Diensten und Komponenten innerhalb der Telematikinfrastruktur müssten Störungen und Sicherheitsmängel unverzüglich an die gematik melden. Tun sie das nicht ordnungsgemäß, drohe ihnen ein Bußgeld von bis zu 300.000 Euro.

Das Gesetz soll voraussichtlich im Herbst in Kraft treten. Es ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig.

Informationen zum Coronavirus

...weil Qualität
in der Praxis führt.



Eine schnelle Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weitestgehend zu verhindern, ist weiterhin oberstes Bestreben. Die Unterbrechung von Infektionsketten, die schnelle Erkennung von Infektions- und Verdachtsfällen sowie die Isolation von Patienten und Kontaktpersonen haben sich als wirksame Maßnahmen erwiesen.

Die Praxisorganisation sollte so gestaltet werden, dass Personen, die eine Infektion befürchten, nicht direkt die Praxis aufsuchen, sondern zunächst telefonisch den Kontakt zur Praxis suchen. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine **Praxisinformation** herausgegeben, der Empfehlungen zum Umgang mit entsprechenden Patienten entnommen werden können.

Achten Sie darauf, dass sich nur eine geringe Anzahl an Patienten in Ihrem Wartezimmer befindet, so dass das Infektionsrisiko so gering wie möglich ist.

Mit www.kvsa.de auf dem Laufenden bleiben:

Eine Regelung zur Bescheinigung der **Arbeitsunfähigkeit** nach telefonischem Kontakt mit dem Patienten wurden zunächst für 7 Tage getroffen, zwischenzeitlich auf 14 Tage ausgeweitet.

Eine Vielzahl von **Abrechnungsregulierungen und Regularien zur Verordnung von Arznei- und Heilmitteln** wurden geändert, Vorgaben zum Teil befristet an die Situation angepasst.

Fieberambulanzen wurden zwischenzeitlich in allen Landkreisen eingerichtet. Derzeit werden Schwerpunktpraxen aufgebaut. Über die konkreten Angebote vor Ort informieren wir die Ärzte in der jeweiligen Region.

Sämtliche Informationen stehen auf der Homepage der KVSA unter www.kvsa.de >> **Aktuelle Meldungen** >> **Informationen zum Coronavirus** zur Verfügung und werden aktuell vorgehalten. Über wesentliche Änderungen informieren wir zusätzlich mittels Infoletter per E-Mail und/oder Fax. Bitte nutzen Sie den Internetauftritt der KVSA, um sich auf dem Laufenden zu halten. Wichtige Informationen des Robert Koch-Instituts oder der KBV sind entsprechend verlinkt.

■ KVSA

Ihr zuverlässiger Rundum-Dienstleister für KV-Dienste !

 **ASTRID PRANTL**
ARZTEVERMITTLUNG

www.ap-aerztevermittlung.de

 **Unter den Linden 10 • 10117 Berlin**
 **030. 863 229 390**
 **030. 863 229 399**
 **0171. 76 22 220**
 **kontakt@ap-aerztevermittlung.de**



KV-Dienst-Vertreter werden !

- Verdienstmöglichkeit auf Honorarbasis
- individuelle Einsatzorte und -zeiten
- Full-Service bei der gesamten Organisation

KV-Dienste vertreten lassen !

- Honorärärzte mit deutscher Approbation
- nur haftpflichtversicherte Vertreter
- komplette Dienstkoordination

Hier können Sie
unsere Kontaktdaten
scannen und speichern:



RKI – Empfehlung zur Verdachtsabklärung und Maßnahmen (Stand 06.04.2020)



Das Robert Koch-Institut hat eine Vielzahl von Empfehlungen und Informationen rund um das Hygienemanagement im Umgang mit Verdachtsfällen und infektiösen Patienten herausgegeben.

Die ursprüngliche Empfehlung für Ärztinnen und Ärzte zur Verdachtsabklärung und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 wurde mit Datum vom **06.04.2020** angepasst.

Danach obliegt es weiterhin der Einschätzung des Arztes/der Ärztin, ob ein Test notwendig ist. Nach der Empfehlung des RKI (Stand 06.04.2020) sollte eine Testung nur bei Vorliegen von Krankheitssymptomen und zwar in folgenden Fällen erfolgen:

1. Akute respiratorische Symptome und Kontakt zu einer infizierten Person in den letzten 14 Tagen
2. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie im Zusammenhang mit einer Fallhäufung in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern
3. Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Hinweis auf eine andere Ursache
4. Akute respiratorische Symptome bei Risikogruppen (Alter über 60, immunsupprimiert, onkologische Behandlung etc.) oder Beschäftigten im Pflegebereich, in Arztpraxen oder Krankenhäusern
5. Nur bei ausreichender Testverfügbarkeit: akute respiratorische Symptome ohne Risikofaktoren

Die Kassen übernehmen die Kosten, wenn der Arzt den Test für medizinisch notwendig erachtet.

Die jeweils aktuelle Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte ist über **www.kvsa.de** >> **Aktuelle Meldungen** >> **Informationen zum Coronavirus** zu finden.

Weitere Empfehlungen des RKI

- ▶ Hinweise zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen
- ▶ Risikogebiete
- ▶ Personenschutz und Hygienemaßnahmen sowie
- ▶ Allgemeine Informationen

sind ebenfalls in der jeweils aktuellen Version unter oben genanntem Link zu finden.

■ KVSA



PRAXIS-, THERAPIE- & BÜRORÄUME ZU VERMIETEN.

In der Bahrendorfer Str. 19-20, 39112 Magdeburg.

Verwaltung und Kontakt:

ISA Haus- & Immobilienverwaltung

GmbH Sachsen Anhalt

Otto-von-Guericke-Str. 65 39104 Magdeburg

Email: info@isa-service.de Telefon: 0391 - 532 85 43



**PRAXISZENTRUM
MAGDEBURG**



OLIVER KRAUSE

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT
FACHANWALT FÜR VERSICHERUNGSRECHT
MASTER IN HEALTH AND MEDICAL MANAGEMENT

VERTRAGS(ZAHN)ARZTRECHT
HAFTUNGSRECHT
KOOPERATIONSVERTRÄGE
PRAXIS AN- UND VERKAUF
STEUER(STRAF)RECHT

Triftstraße 26/27
06114 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 2023234
E-Mail: info@ok-recht.de
www.ok-recht.de



Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes

„Rettungsschirm“ bei reduzierter Patienteninanspruchnahme – Honorarsicherheit von grundsätzlich 90 % der Vergütung des Vorjahresquartals

Im Nachgang zum COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz hat die Vertreterversammlung der KVSA am 15.04.2020 im Rahmen einer Sondervertreterversammlung Sonderregelungen im HVM **ab dem 1. Quartal 2020** getroffen, um die Fortführung der Praxistätigkeit infolge trotz Einnahmeausfällen aufgrund reduzierter Patienteninanspruchnahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie zu ermöglichen. Die KV Sachsen-Anhalt leistet in der Honorarabrechnung ab dem 1. Quartal 2020 Ausgleichszahlungen und Zahlungen zur Sicherstellung der Versorgung an vertragsärztliche und psychotherapeutische Praxen (im Folgenden Praxen genannt). Die Regelungen enden mit der Quartalsabrechnung des Quartals, in dem dieser Status durch die Bundesregierung aufgehoben wird, spätestens am 31.12.2020.

Die Sonderregelungen im kurzen Überblick:

- ▶ **Prüfung des Anspruchs für die Praxis erfolgt von Amts wegen durch die KVSA, daher ist kein Antrag notwendig!**

Es bestehen zwei verschiedene Regelungsbereiche:

1. Mögliche Ausgleichszahlungen im Bereich der extrabudgetären Vergütung

Anspruchsvoraussetzung

- ▶ **Minderung des GKV-Gesamthonorars** einer Praxis **um mehr als 10 %** gegenüber dem Vorjahresquartal aufgrund der Patienteninanspruchnahme infolge der Corona-Pandemie.
- ▶ **Ausgleichszahlungen beziehen sich gemäß gesetzlicher Regelung** auf die durch die Bundesebene **extrabudgetär geregelten Leistungen**, z. B. TSVG-Konstellationen, Drogensubstitution, Präventionen, ambulantes Operieren, Dialysen etc.

Unklar ist derzeit der Ausgleich im Rahmen von regionalen Sonderverträgen oder Zuschlägen, wenn z. B. Leistungen im Bereich der Onkologie, Sozialpädiatrie oder DMP-Versorgung nicht erbracht werden können.

Höhe des Ausgleichs

- ▶ Die Höhe bemisst sich an der Honorardifferenz zwischen den im Vorjahresquartal und im aktuellen Quartal erbrachten außerbudgetären Leistungen, soweit das Honorar dieser o. a. außerbudgetären Leistungen im aktuellen Quartal geringer ausfällt.
- ▶ Die **Ausgleichszahlung erfolgt in Höhe des durch die Krankenkassen bereitgestellten Betrages, mindestens jedoch auf 90 % des Honorars des Vorjahresquartals** für diese Leistungen.
- ▶ Bei Praxen, die im Vergleichszeitraum **übernommen und unverändert fortgeführt** wurden, erfolgt eine Ausgleichszahlung in Höhe des durch die Krankenkassen bereitgestellten Betrages, **mindestens jedoch auf 90 % des Honorars des Vorjahresquartals des Vorgängers** für diese Leistungen.
- ▶ **Praxen, die im Vergleichszeitraum neu gegründet wurden**, erhalten als Ausgleichszahlung **maximal 50 % des Honorars** der betreffenden Leistungen **der arztgruppenspezifischen Vergleichspraxen**.

2. Zahlungen zum Erhalt der Sicherstellung der Versorgung für Leistungen innerhalb der MGW

Anspruchsvoraussetzung

- ▶ **Minderung der aus der MGW zu zahlenden Vergütung** einer Praxis **bei verminderter Patienteninanspruchnahme** gegenüber dem Vorjahresquartal in Folge der Corona-Pandemie.

Höhe des Ausgleichs

- ▶ Zahlung bemisst sich an der **Honorardifferenz zwischen den im Vorjahresquartal und im aktuellen Quartal erbrachten budgetären Leistungen**, z. B. RLV/QZV; PFG I, Individualbudgets, Strukturpauschalen, **soweit** das Honorar aus budgetären Leistungen im aktuellen Quartal geringer ausfällt.
- ▶ bei Ermittlung des Vergleichswertes werden extrabudgetäre Honorare für **TSVG-Konstellationen und die mit der GOP 88240 gekennzeichneten Leistungen für eigene Patienten** berücksichtigt, **nicht jedoch die mit GOP 88240 gekennzeichneten Leistungen bei Neupatienten** im Rahmen des TSVG.
- ▶ Für Praxen, die **im Vorjahresquartal noch nicht tätig waren**, erfolgt eine **Zahlung auf maximal 50 % des MGV-bezogenen Durchschnittshonorars der Vergleichsgruppe im Vorjahresquartal**. Sofern die Praxistätigkeit **im Quartal begonnen wird**, wird der entsprechende Honoraranspruch **taggenau ermittelt**.
- ▶ **Zahlungen erfolgen ab einer Höhe von 1.000 Euro.**

Regelungen zu Ausnahmemöglichkeiten

- ▶ Der Vorstand der KVSA kann in begründeten Fällen von den obigen Regelungen abweichen, z. B. auf Antrag der Praxis oder bei Unterschreiten der Erfüllung des Versorgungsauftrages.

Bitte beachten Sie, dass folgende Voraussetzungen gegeben sein müssen:

- ▶ Verpflichtung **vollumfänglich im Rahmen des Versorgungsauftrages**, mindestens im bisherigen zeitlichen Umfang für die Versorgung von Patienten **zur Verfügung zu stehen**.
- ▶ **Verpflichtung zur Meldung von Terminen zur Vermittlung** durch die Terminservicestelle. Die Anzahl, ggf. auch differenziert nach Fachgruppen und Regionen, legt der Vorstand der KVSA fest.
- ▶ **Umgehende Meldung von jeglichen Sprechstundeneinschränkungen, ganztägige Abwesenheiten sind ab dem ersten Tag** inklusive Angabe des benannten Vertreters und der Begründung **im KVSAonline-Portal im Programm Abwesenheitsverwaltung** zu melden.
- ▶ Der **Honorarrückgang darf nicht auf einer Verkürzung der Öffnungszeiten der Praxis beruhen**, es sei denn, die Verkürzung der Öffnungszeiten ist pandemiebedingt (Einsatz in Corona-Test- und/oder Behandlungszentren etc., coronabedingte Quarantäne, behördliche Auflagen) oder anderen nachvollziehbaren Gründen geschuldet. Die Gründe sind glaubhaft darzulegen.
- ▶ Die Praxis hat eine Erklärung **auf verbindlichem Formular der KVSA** abzugeben, dass die Praxis im Umfang des Versorgungsauftrages zur Verfügung stand.
- ▶ **Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen bzw. Hilfszahlungen** aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen sind durch den Steuerberater und den Arzt auf verbindlichem Formular der KVSA anzugeben und grundsätzlich mit der Quartalsabrechnung einzureichen, da diese auf die Ausgleichszahlung angerechnet werden (das Formular wird in Kürze auf unserer Homepage bereitgestellt).
- ▶ Berechnung und **Zahlungen werden je anspruchsberechtigter Praxis geleistet.**
- ▶ **Änderungen in der Zusammensetzung und den Versorgungsumfängen** zwischen Vorjahresquartal und Abrechnungsquartal **werden berücksichtigt.**
- ▶ **Kein Anspruch** auf Zahlungen besteht **bei Gewährung einer Mindestumsatzgarantie** gemäß Beschluss des Landesausschusses.

Ansprechpartner:

Sekretariat Abrechnung
Tel. 0391 627-6102/ -6108/
-7102/ -7108

Honorarverteilungsmaßstab 2. Quartal 2020

In der Beilage zu dieser Ausgabe finden Sie die für das 2. Quartal 2020 geltenden RLV/QZV-Fallwerte und Durchschnittsfallzahlen des Vorjahresquartals sowie die Fallwerte für die Laborvolumen aller Arztgruppen.

Den kompletten Wortlaut des Honorarverteilungsmaßstabes des 2. Quartal 2020 finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kvsa.de >> Praxis >> Abrechnung/Honorar >> Honorarverteilung >> 2020 >> **2. Quartal 2020.**

Ansprechpartnerinnen:

Silke Brötzmann
Tel. 0391 627-6210
Karin Messerschmidt
Tel. 0391 627-7209
Antje Beinhoff
Tel. 0391 627-7210

Arzneimittel

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in der Anlage II – Lifestyle-Arzneimittel

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Änderungen der Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) beschlossen.

Arzneimittel, die der Erhöhung der Lebensqualität dienen, sogenannte Lifestyle Arzneimittel, sind von der Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Die vom Verordnungsausschluss betroffenen Arzneimittel sind in der Anlage II der AM-RL des G-BA aufgeführt. Folgende Änderungen der Anlage II zur AM-RL wurden vorgenommen.

- In der gesamten Tabelle wurden ATC-Codes (Anatomisch-Therapeutisch-Chemische (ATC) Klassifikation), basierend auf dem Klassifikationssystem des DIMDI (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information) ergänzt, bzw. aktualisiert.
- Die Streichung von Arzneimitteln in der Tabelle ist dann erfolgt, wenn die genannten Mittel keine arzneimittelrechtliche Zulassung mehr besitzen und nicht mehr im Verkehr sind.
- Die klarstellende Ergänzung des Hinweises „gilt nur bei der Anwendung zur ...“ erfolgte bei Wirkstoffen, die auch für andere Indikationen eine arzneimittelrechtliche Zulassung besitzen und entsprechend nicht ausschließlich als Lifestyle Arzneimittel verfügbar sind, z.B. Liraglutid.

Änderungen unter der Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“:

- Die Namen der Arzneimittel BOXOGETTEN® S, RECATOL® mono und Antiadiposum Riemser wurden gestrichen.
- In der Zeile „Liraglutid“ wurde der Hinweis „gilt nur bei der Anwendung zur Gewichtsreduktion“ aufgenommen.

Änderungen unter der Indikation „sexuelle Dysfunktion“:

- Die Namen der Arzneimittel Procomil® und YOHIMBIN Spiegel® wurden gestrichen.
- In der Zeile „Phentolamin“ wurde der Hinweis „gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion“ aufgenommen.
- In der Zeile „Vardenafil“ wurde nach Patentablauf des Wirkstoffes der Verweis auf die generischen Vardenafil-haltigen Mittel ergänzt.

Änderungen unter der Indikation „Nikotinabhängigkeit“:

- Der Name des Arzneimittels „Nicopatch“ wurde gestrichen.
- In der Zeile „Bupropion“ wurde der Hinweis „gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der Nikotinabhängigkeit“ aufgenommen.

Änderungen unter der Indikation „Verbesserung des Haarwuchses“:

- In der Zeile „Minoxidil“ wurde das Arzneimittel „Minoxicutan“ neu eingefügt.

Änderungen unter der Indikation „Verbesserung des Aussehens“:

- In der Zeile „Clostridium botulinum Toxin Typ A“ wurde ergänzend ein Hinweis (Fußnote) aufgenommen. Bei dem genannten Wirkstoff weicht der ATC-Code des DIMDI von den ATC-Codes der Fachinformationen der aufgeführten Fertigarzneimittel ab. Entsprechend ist der Hinweis erforderlich, dass auch Arzneimittel mit abweichenden ATC-Codes vom Verordnungsausschluss umfasst sind.

Arzneimittel

Zur übersichtlichen Darstellung aller Änderungen ist nachfolgend die vollständige Anlage II zur AM-RL abgebildet.

Tab.: Anlage II – Verordnungsausschluss von Arzneimitteln zur Erhöhung der Lebensqualität gemäß § 34 Abs. 1 Satz 7 SGB V, modifiziert, Stand: 22. Februar 2020

ATC-Code / Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Abmagerungsmittel (zentral wirkend)	
A 08 AA 01 Phentermin	
A 08 AA 02 Fenfluramin	
A 08 AA 03 Amfepramon	REGENON TENUATE Retard
A 08 AA 04 Dexfenfluramin	
A 08 AA 05 Mazindol	
A 08 AA 06 Etilamfetamin	
A 08 AA 07 Cathin	ALVALIN
A 08 AA 08 Clobenzorex	
A 08 AA 09 Mefenorex	
A 08 AA 10 Sibutramin	
A 08 AA 13 Phenylpropanolamin	
A 08 AA 63 Phenylpropanolamin, Kombinationen	
A08AX01 Rimonabant	
A 08 AA 62 Bupropion, Naltrexon	Mysimba
A 08 AX 02 Liraglutid A 10 BJ 02 (gilt nur bei der Anwendung zur Gewichtsreduktion)	Saxenda
A 08 AH 02 Fucus vesiculosus	Fucus-Gastreu S R59 Gracia Redumax
A 08 AH 01 Calotropis gigantea (madar)	Cefamadar
Abmagerungsmittel (peripher wirkend)	
A 08 AB 01 Orlistat	alli XENICAL alle generischen Orlistat Fertigarzneimittel
Sexuelle Dysfunktion	
G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL Vitaros Hexal
G 04 BE 02 Papaverin	
G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA alle generischen Sildenafil Fertigarzneimittel
G 04 BE 04 Yohimbin	YOCON GLENWOOD

Arzneimittel

ATC-Code / Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
V 03 AB 36 Phentolamin (gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion)	
C 04 AB 01 (gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der sexuellen Dysfunktion)	
G 04 BE 06 Moxisylyt	
G 04 BE 07 Apomorphin	
G 04 BE 08 Tadalafil (Ausnahme Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prostata-syndroms bei erwachsenen Männern)	CIALIS alle generischen Tadalafil Fertigarzneimittel
G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA alle generischen Vardenafil Fertigarzneimittel
G 04 BE 30 Kombinationen	
G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
G 04 BX 14 Dapoxetinhydrochlorid	Priligy
Turnera diffusa	Cefagil DESEO Neradin
Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex Virilis – Gastreu S R41 Yohimbin Vitalkomplex
G 04 BE 10 Avanafil	SPEDRA
N 01 BB 20 Lidocain, Prilocain	Fortacin
Nikotinabhängigkeit	
N 07 BA 01 Nicotin	NIQUITIN Nicopass Nicorette Nicotinell Nikofrenon
N 07 BA 02 Bupropion N 06 AX12 (gilt nur bei der Anwendung zur Behandlung der Nikotinabhängigkeit)	ZYBAN
N 07 BA 03 Varenicline	Champix
Steigerung des sexuellen Verlangens	
G 03 BA 03 Testosteron	
Turnera diffusa	Cefagil DESEO Neradin Remisens
Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex Virilis – Gastreu S R41 Yohimbin Vitalkomplex

Arzneimittel

ATC-Code / Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Verbesserung des Haarwuchses	
D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 % REGAINE Minoxidil BIO-H-TIN-Pharma Minoxicutan
D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA Finahair Finapil alle generischen Finasterid Fertigarzneimittel
Estradiolbenzoat; Prednisolon, Salicylsäure	ALPICORT F
Alfatradiol	ELL CRANELL PANTOSTIN
Dexamethason; Alfatradiol	
Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medizinisch; L-Cystin; Keratin	Pantovigar
H 02 AB 01 Betamethasonacetat (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Celestan alle generischen Betamethasonacetat Fertigarzneimittel
H 02 AB 08 Triamcinolon (Triamcinolonacetonid, Triamcinolonhexacetonid) (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Volon Lederlon alle generischen Triamcinolon Fertigarzneimittel
Verbesserung des Aussehens	
M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin Typ A ¹	Azzalure Vistabel Bocouture Vial

¹ Arzneimittel mit abweichenden ATC-Codes zu diesem Wirkstoff, die ausweislich der ATC-Klassifikation dem über den in Anlage II aufgeführten ATC-Code zugewiesenen Wirkprinzip (4. Ebene) zugeordnet werden können, sind bei entsprechender Verwendung ebenfalls von der Versorgung ausgeschlossen.

Die Änderungen sind mit Wirkung vom 22. Februar 2020 in Kraft getreten.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe zum Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Beschlüsse >> Arzneimittel >> Anlage II. Die Anlage II ist Bestandteil der Arzneimittel-Richtlinie und abrufbar unter www.g-ba.de >> Richtlinien >> Arzneimittel >> Anlage II.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drünkler,
Tel. 0391 627-7438

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in Anlage IV: Aufhebung von Therapiehinweisen

Die Anlage IV der Arzneimittel-Richtlinie beinhaltet Therapiehinweise, die das Wirtschaftlichkeitsgebot beim Einsatz insbesondere neuer, meist hochpreisiger Wirkstoffe sowie Therapieprinzipien in der ambulanten Versorgung konkretisieren. Die Hinweise informieren vertragsärztlich tätige Ärzte über den Umfang der arzneimittelrechtlichen Zulassung, über Wirkung, Wirksamkeit sowie Risiken und geben Empfehlungen zur wirtschaftlichen Versorgungsweise, zu Kosten sowie gegebenenfalls notwendigen Vorsichtsmaßnahmen.

Arzneimittel

G-BA hebt Therapiehinweise zu den Wirkstoffen Adalimumab, Infliximab und Botulinumtoxin A und B auf

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Therapiehinweise zu

- Adalimumab (z.B. Humira®)
- Infliximab (z.B. Remicade®) bei Rheumatoider Arthritis
- Botulinumtoxin A und B

in der Anlage IV der Arzneimittel-Richtlinie aufgehoben. Der Beschluss ist am 11. März 2020 in Kraft getreten.

Hintergrund:

Für alle genannten Wirkstoffe hat der G-BA festgestellt, dass zurzeit kein Regelungsbedarf im Sinne der Anlage IV der Arzneimittel-Richtlinie besteht. Die allgemeine Geltung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach § 12 SGB V bleibt von der Aufhebung der Therapiehinweise unberührt.

Der Beschluss und die Tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Richtlinien >> Arzneimittel >> Arzneimittel-Richtlinie >> Anlage IV > > Beschlüsse.

Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in der Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte)

Medizinprodukte, die in der Arzneimittelversorgung für die Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt sind, sind nur dann zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig, wenn sie in der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgeführt sind. Hersteller von Medizinprodukten können beim G-BA Anträge zur Prüfung auf Aufnahme ihrer Produkte in die Anlage V stellen.

Der G-BA hat Änderungen der Anlage V der AM-RL beschlossen.

A. In die Tabelle der Anlage V wurde das Medizinprodukt „Natriumchlorid-Lösung 6 % zur Inhalation“ aufgenommen:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit	Inkrafttreten der Änderungen
Natriumchlorid-Lösung 6 % zur Inhalation	Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose für Patienten ab dem 6. Lebensjahr.	17. März 2023	5. März 2020

Arzneimittel

B. In der Tabelle der Anlage V wurde die Befristung der Verordnungsfähigkeit eines Medizinproduktes wie folgt verlängert:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit	Inkrafttreten der Änderungen
belAir® NaCl 0,9 %	Als isotone Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.	26. Mai 2024	11. Februar 2020

Die Beschlüsse und die Tragenden Gründe zu den Beschlüssen sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Beschlüsse >> Arzneimittel >> Medizinprodukte (V). Die Anlage V ist Bestandteil der Arzneimittel-Richtlinie und abrufbar unter www.g-ba.de >> Richtlinien >> Arzneimittel-Richtlinie.

Ansprechpartnerinnen:
 Dr. Maria-Tatjana Kunze,
 Tel. 0391 627-6437
 Josefine Müller,
 Tel. 0391 627-6439
 Heike Drückler,
 Tel. 0391 627-7438

Änderung der AM-RL in der Anlage XII – aktuelle Beschlüsse (Beschlüsse zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln)

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) am 1. Januar 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 35a SGB V den Auftrag, für alle neu zugelassenen Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen sofort nach Markteintritt eine (Zusatz-)Nutzenbewertung durchzuführen. In der Anlage XII zur AM-RL sind die Beschlüsse zur Nutzenbewertung aufgeführt.

Die Nutzenbewertung ist eine Feststellung über die Zweckmäßigkeit von neuen Arzneimitteln im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots. Auf Grundlage der Nutzenbewertung trifft der G-BA Feststellungen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise von Arzneimitteln, insbesondere:

1. zum medizinischen Zusatznutzen des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie,
2. zur Anzahl der Patienten/-gruppen, für die ein therapeutisch bedeutsamer Zusatznutzen besteht,
3. zu den Therapiekosten, auch im Vergleich zur zweckmäßigen Vergleichstherapie (zVT) und
4. zu den Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung.

Dem Beschluss des G-BA zur Nutzenbewertung schließen sich Verhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer über den Erstattungsbetrag (Rabatt auf den Herstellerabgabepreis) für das Arzneimittel an. Festbetragsfähige Arzneimittel ohne Zusatznutzen werden in das Festbetragsystem übernommen.

Arzneimittel

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

Für die Preisverhandlungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer ist ein Zeitraum von 6 Monaten vorgesehen. Wird keine Einigung über den Erstattungspreis erzielt, kann das Schiedsamt angerufen werden. Der Schiedsspruch gilt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, an dem die Verhandlungspartner das Scheitern der Preisverhandlungen erklärt haben. Die Erstattungs-betragsvereinbarung kann vorsehen, dass das entsprechende Arzneimittel im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen als Praxisbesonderheit anerkannt wird.

Aktuelle Beschlüsse des G-BA zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet : Zystische Fibrose, Kombina- tionsbehandlung mit Teza- caftor/Ivacaftor bei Patienten ab 12 Jahren (heterozygot bzgl. der F508del Mutation) (Neubewertung eines Orphan- Drugs nach Überschreitung der 50 Mio. Euro Grenze)	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 10. Oktober 2018: Im Rahmen einer Kombinationsbehandlung mit Tezacaftor 100 mg/Ivacaftor 150 mg-Tabletten zur Behandlung von Patienten mit zystischer Fibrose ab 12 Jahren, die heterozygot für die F508del-Mutation sind und eine der folgenden Mutationen im CFTR-Gen aufweisen: P67L, R117C, L206W, R352Q, A455E, D579G, 711+3A→G, S945L, S977F, R1070W, D1152H, 2789+5G→A, 3272-26A→G und 3849+10kbC→T.
Ausmaß Zusatznutzen	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet : Zystische Fibrose, Kombina- tionsbehandlung mit Teza- caftor/Ivacaftor bei Patienten ab 12 Jahren (homozygot bzgl. der F508del Mutation) (Neubewertung eines Orphan- Drugs nach Überschreitung der 50 Mio. Euro Grenze)	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 10. Oktober 2018: Im Rahmen einer Kombinationsbehandlung mit Tezacaftor 100 mg/Ivacaftor 150 mg-Tabletten zur Behandlung von Patienten mit zystischer Fibrose ab 12 Jahren, die homozygot für die F508del-Mutation sind und eine der folgenden Mutationen im CFTR-Gen aufweisen: P67L, R117C, L206W, R352Q, A455E, D579G, 711+3A→G, S945L, S977F, R1070W, D1152H, 2789+5G→A, 3272-26A→G und 3849+10kbC→T.
Ausmaß Zusatznutzen	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Patienten von 2–5 Jahren, diverse Gating-Mutationen (Neubewertung eines Orphan- Drugs nach Überschreitung der 50 Mio. Euro Grenze)	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 19. April 2019: Zur Behandlung von Kindern mit zystischer Fibrose (CF, Mukoviszidose) ab 12 Monaten mit einem Körpergewicht zwischen 7 kg und weniger als 25 kg, die eine der folgenden Gating-Mutationen (Klasse III) im CFTRGen aufweisen: G551D, G1244E, G1349D, G178R, G551S, S1251N, S1255P, S549N oder S549R.
Ausmaß Zusatznutzen	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen.

Arzneimittel

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Patienten ab 6 Jahren, diverse Gating-Mutationen außer G551D-Mutation (Neubewertung eines Orphan-Drugs nach Überschreitung der 50 Mio. Euro Grenze)	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 19. April 2019: Zur Behandlung von Patienten mit zystischer Fibrose (CF, Mukoviszidose) ab 6 Jahren mit einem Körpergewicht von mindestens 25 kg, die eine der folgenden Gating-Mutationen (Klasse III) im CFTR-Gen aufweisen: G551D, G1244E, G1349D, G178R, G551S, S1251N, S1255P, S549N oder S549R.
Ausmaß Zusatznutzen	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Patienten ab 6 Jahren, mit G551D-Mutation (Neubewertung eines Orphan-Drugs nach Überschreitung der 50 Mio. Euro Grenze)	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 19. April 2019: Zur Behandlung von Patienten mit zystischer Fibrose (CF, Mukoviszidose) ab 6 Jahren mit einem Körpergewicht von mindestens 25 kg, die eine der folgenden Gating-Mutationen (Klasse III) im CFTR-Gen aufweisen: G551D, G1244E, G1349D, G178R, G551S, S1251N, S1255P, S549N oder S549R.
	Ausmaß Zusatznutzen
Patienten mit zystischer Fibrose mit einer G551D-Mutation im CFTR-Gen im Alter von 6 bis 11 Jahren	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen.
Patienten mit zystischer Fibrose mit einer G551D-Mutation im CFTR-Gen ab 12 Jahren	Anhaltspunkt für einen beträchtlichen Zusatznutzen.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Patienten ab 18 Jahre mit R117H-Mutation im CFTR-Gen (Neubewertung eines Orphan-Drugs nach Überschreitung der 50 Mio. Euro Grenze)	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 19. April 2019: Zur Behandlung von Patienten mit zystischer Fibrose (CF) ab 18 Jahren, bei denen eine R117H-Mutation im CFTR-Gen vorliegt.
Ausmaß Zusatznutzen	Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Kalydeco® (Wirkstoff: Ivacaftor)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Neues Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Patienten 12–24 Monate	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 30. November 2018: Zur Behandlung von Kindern mit zystischer Fibrose (CF, Mukoviszidose) ab 12 Monaten mit einem Körpergewicht zwischen 7 kg und weniger als 25 kg, die eine der folgenden Gating-Mutationen (Klasse III) im CFTR-Gen aufweisen: G551D, G1244E, G1349D, G178R, G551S, S1251N, S1255P, S549N oder S549R.
Ausmaß Zusatznutzen	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen.

Arzneimittel

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Waylivra® (Wirkstoff: Volanesorsen)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 15. August 2019: Für die unterstützende Behandlung neben einer Diät bei erwachsenen Patienten mit genetisch bestätigtem „Familiäres Chylomikronämie Syndrom (FCS)“ und einem hohen Risiko für Pankreatitis, bei denen das Ansprechen auf eine Diät und eine triglyceridsenkende Therapie unzureichend war.
Ausmaß Zusatznutzen	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen, weil die wissenschaftliche Datengrundlage eine Quantifizierung nicht zulässt.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Ondexxya® (Wirkstoff: Andexanet alfa)
Inkrafttreten/ Befristung	20. Februar 2020 1. November 2023
Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 26. April 2019: Zur Anwendung bei erwachsenen Patienten, die mit einem direkten FXa-Inhibitor (Apixaban oder Rivaroxaban) behandelt werden, wenn aufgrund lebensbedrohlicher oder nicht kontrollierbarer Blutungen eine Aufhebung der Antikoagulation erforderlich ist.
Ausmaß Zusatznutzen	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Fachgebiet	Onkologie
Fertigarzneimittel	Cyramza® (Wirkstoff: Ramucirumab)
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Neues Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 01. August 2019: Als Monotherapie zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit fortgeschrittenem oder inoperablem hepatozellulärem Karzinom, die ein Serum-Alpha-Fetoprotein (AFP) von ≥ 400 ng/ml aufweisen und die zuvor mit Sorafenib behandelt wurden.
Ausmaß Zusatznutzen	Beleg für einen geringen Zusatznutzen.

Fachgebiet	Pneumologie
Fertigarzneimittel	Dupixent® (Wirkstoff: Dupilumab)
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Neues Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 6. Mai 2019: Als Add-on-Erhaltungstherapie bei Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren mit schwerem Asthma mit Typ-2-Inflammation, gekennzeichnet durch eine erhöhte Anzahl der Eosinophilen im Blut und/oder erhöhtes FeNO, das trotz hochdosierter inhalativer Kortikosteroide (ICS) plus einem weiteren zur Erhaltungstherapie angewendeten Arzneimittel unzureichend kontrolliert ist.
Ausmaß Zusatznutzen	
Jugendliche von 12 bis 17 Jahren mit schwerem Asthma mit Typ-2-Inflammation, gekennzeichnet durch eine erhöhte Anzahl der Eosinophilen im Blut und/oder erhöhtes FeNO, das trotz hoch-dosierter inhalativer Kortikosteroide (ICS) plus einem weiteren zur Erhaltungstherapie angewendeten Arzneimittel unzureichend kontrolliert ist	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Erwachsene mit schwerem Asthma mit Typ-2-Inflammation, gekennzeichnet durch eine erhöhte Anzahl der Eosinophilen im Blut und/oder erhöhtes FeNO, das trotz hochdosierter inhalativer Kortikosteroide (ICS) plus einem weiteren zur Erhaltungstherapie angewendeten Arzneimittel unzureichend kontrolliert ist	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Arzneimittel

Fachgebiet	Dermatologie
Fertigarzneimittel	Dupixent® (Wirkstoff: Dupilumab)
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Neues Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 1. August 2019: Zur Behandlung von mittelschwerer bis schwerer atopischer Dermatitis (AD) bei Jugendlichen ab 12 bis < 18 Jahren, die für eine systemische Therapie in Betracht kommen.
Ausmaß Zusatznutzen	Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen.

Fachgebiet	Onkologie
Fertigarzneimittel	IMBRUVICA® (Wirkstoff: Ibrutinib)/ Orphan Drug
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Neues Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 2. August 2019: In Kombination mit Rituximab zur Behandlung erwachsener Patienten mit Morbus Waldenström.
Ausmaß Zusatznutzen	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Fachgebiet	Onkologie
Fertigarzneimittel	IMBRUVICA® (Wirkstoff: Ibrutinib)
Inkrafttreten	20. Februar 2020
Neues Anwendungsgebiet: In Kombination mit Obinutuzumab	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 2. August 2019: Als Einzelsubstanz oder in Kombination mit Obinutuzumab ist indiziert zur Behandlung erwachsener Patienten mit nicht vorbehandelter chronischer lymphatischer Leukämie (CLL).
Ausmaß Zusatznutzen.	
Erwachsene Patienten mit nicht vorbehandelter chronischer lymphatischer Leukämie (CLL), für die eine Therapie mit Fludarabin in Kombination mit Cyclophosphamid und Rituximab (FCR) infrage kommt	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Erwachsene Patienten mit nicht vorbehandelter chronischer lymphatischer Leukämie (CLL), für die eine Therapie mit Fludarabin in Kombination mit Cyclophosphamid und Rituximab (FCR) nicht infrage kommt	Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen.
Erwachsene Patienten mit nicht vorbehandelter chronischer lymphatischer Leukämie (CLL), mit 17p-Deletion und/oder TP53-Mutation oder für die eine Chemo-Immuntherapie aus anderen Gründen nicht angezeigt ist	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Fachgebiet	Innere Medizin
Fertigarzneimittel	Besremi® (Wirkstoff: Ropeginterferon alfa-2b)
Inkrafttreten	5. März 2020
Anwendungsgebiet	Laut arzneimittelrechtlicher Zulassung vom 15. Februar 2019: Als Monotherapie zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit einer Polycythaemia vera ohne symptomatische Splenomegalie.
Ausmaß Zusatznutzen.	
Nicht vorbehandelte oder mit Hydroxyurea vorbehandelte erwachsene Patienten mit Polycythaemia vera ohne symptomatische Splenomegalie, die nicht resistent oder intolerant gegenüber Hydroxyurea sind	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
Mit Hydroxyurea vorbehandelte erwachsene Patienten mit Polycythaemia vera ohne symptomatische Splenomegalie, die resistent oder intolerant gegenüber Hydroxyurea sind	Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Arzneimittel

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

Die gesamte Anlage XII mit allen Beschlüssen zur Nutzenbewertung und die dazugehörigen Tragenden Gründe stehen auf den Seiten des G-BA unter www.g-ba.de >> Themen >> Frühe Nutzenbewertung zur Verfügung.

TIPP: Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat eine alphabetische Übersicht aller bewerteten Wirkstoffe und Informationen zu Praxisbesonderheiten bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen erstellt. Die Verlinkungen sind unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Arzneimittel >> Frühe Nutzenbewertung eingestellt.

Neue Festbeträge für Arzneimittel ab 1. April 2020

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat neue Arzneimittel-Festbeträge festgesetzt. Diese gelten ab dem 1. April 2020 für folgende Gruppen:

Neue Festbetragsgruppen

- Ezetimib
- Mycophenolsäure
- Naloxon + Oxycodon
- Vitamin-D-Analoga

Weiterhin hat der GKV-Spitzenverband bereits bestehende Arzneimittel-Festbeträge für verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel überprüft und beschlossen, diese für die folgenden Festbetragsgruppen anzupassen:

Anpassung der Festbetragsgruppen (verschreibungspflichtige Arzneimittel)

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Amiodaron • Amisulprid • Amoxicillin + Clavulansäure • Anastrozol • Aripiprazol • Buprenorphin • Choriogonadotropin • Clozapin • Duloxetine • Eplerenon • Fentanyl • Gabapentin | <ul style="list-style-type: none"> • Heparin • Hydromorphon • Infliximab • Lamotrigin • Leflunomid • Letrozol • Levetiracetam • Lithium • Lorazepam • Memantin • Methotrexat • Methylphenidat • Moxifloxacin | <ul style="list-style-type: none"> • Nitrofurantoin • Olanzapin • Oxycodon • Pramipexol • Pregabalin • Quetiapin • Rivastigmin • Ropinirol • Sertralin • Terbinafin • Aminochinoline |
|--|---|---|

Anpassung der Festbetragsgruppe:

(apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel)

- **H2-Antagonisten** (Famotidin, Ranitidin)

Die aktuellen Beschlüsse können auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes unter www.gkv-spitzenverband.de >> Krankenversicherung >> Arzneimittel >> Arzneimittel-Festbeträge eingesehen werden.

Arzneimittel

Der auf den Internetseiten der KVSA veröffentlichte Infoletter 4/2014 „Festbeträge und Festbetragsdifferenzen – ein Dauerbrenner“ vom 26. Juni 2014 wurde erneut aktualisiert. Er enthält zusätzlich erläuternde Hintergrundinformationen zum Thema Festbetragsdifferenzen.

Hinweis: Die Zuordnung eines Arzneimittels zu einer Festbetragsgruppe erlaubt keine Aussage über die Verordnungsfähigkeit des Arzneimittels zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Dafür sind die Regelungen der Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses und deren Anlagen zu beachten.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

KBV-Fortbildungen: Analgetika bei degenerativen Gelenkerkrankungen und Vildagliptin bei Diabetes mellitus Typ 2

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bietet zu verschiedenen Themen Fortbildungen im Online-Fortbildungsportal an.

Die neuen Publikationen „WirkstoffAktuell“ informieren über die Wirkungsweise, Wirksamkeit und Nebenwirkungen von Schmerzmitteln bei degenerativen Gelenkerkrankungen und von Vildagliptin bei Diabetes mellitus Typ 2 und enthalten Empfehlungen für eine wirtschaftliche Verordnungsweise. Sie werden von der KBV und der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) gemeinsam herausgegeben, liegen dem Deutschen Ärzteblatt bei und können auf der Website der KBV heruntergeladen werden.

Die Fortbildungen ergänzen das Fortbildungsangebot der KBV und sind mit drei CME-Punkten zertifiziert, die Teilnahme auf dem Online-Fortbildungsportal der KBV ist kostenfrei. Voraussetzung für die Teilnahme an den Fortbildungen ist die Registrierung mit der lebenslangen Arztnummer. Auf Wunsch werden die Punkte elektronisch an die zuständige Ärztekammer übertragen und dem Fortbildungskonto gutgeschrieben. Das Fortbildungsportal ist über KVSAonline unter Dienste >> Fortbildungsportal oder unter <https://fortbildungsportal.kv-safenet.de/snk/> erreichbar.

Das Fortbildungsportal ist im „Sicheren Netz der KVen“ verfügbar. Für den Zugang werden persönliche Zugangsdaten sowie eine entsprechende Anbindung vorausgesetzt. Die Zugangsdaten sind mit den persönlichen Zugangsdaten für KVSAonline identisch. Der Zugang kann sowohl über KV-SafeNet* als auch über KV-FlexNet mit Yubikey erfolgen.

Für eine individuelle Beratung zu den Anbindungsvarianten KV-SafeNet* und KV-FlexNet sowie zu den verfügbaren Anwendungen steht der IT-Service (Telefon 0391 627 7000, E-Mail it-service@kvs.de) gern zur Verfügung.

Quelle: KBV

**Neue KBV-Fortbildungen:
Analgetika bei degenerativen
Gelenkerkrankungen
und Vildagliptin bei
Diabetes mellitus Typ 2**

* Disclaimer: Bitte beachten Sie, dass KV-SafeNet nicht mit der Firma SafeNet, Inc., USA, in firmenmäßiger oder vertraglicher Verbindung steht.

Arzneimittel

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drünkler,
Tel. 0391 627-7438

Desloratadin aus der Verschreibungspflicht entlassen

Seit dem 22. Februar 2020 unterliegt der Wirkstoff Desloratadin nicht mehr der Verschreibungspflicht. Grundlage dafür ist eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung. Durch diese Änderung können – sofern verfügbar – Desloratadin-haltige Arzneimittel in der oralen Anwendung zur symptomatischen Behandlung bei allergischer Rhinitis und Urtikaria bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab zwei Jahren rezeptfrei in Apotheken abgegeben werden.

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung kann unter www.gesetze-im-internet.de/amvv/ eingesehen werden.

Änderung der Liste patentgeschützter Analogpräparate

Von der Liste patentgeschützter Analogpräparate wurde das Präparat **Urorec® (Wirkstoff Silodosin)** rückwirkend zum 01.02.2020 **gestrichen**, da dessen Patentschutz abgelaufen ist. Die aktualisierte Liste ist abrufbar unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Arzneimittel.

Ansprechpartnerin:

Anke Rößler
Tel. 0391 627-6448

Hinweise auf Patienten mit Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch

Folgende Meldungen eines möglichen Arzneimittelmissbrauchs liegen uns aktuell vor:

Fall 1 (Region Landkreis Harz)

Bei einem 37-jährigen Patienten, wohnhaft in Wegeleben und versichert bei der Bahn BKK, besteht der Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch von **Oxycodon-haltigen Arzneimitteln**.

Auf diesen Patienten wurde bereits 2019 hingewiesen. Aktuell liegt uns erneut eine Meldung einer Arztpraxis vor. Er habe angegeben, 2009 bei einem Skiunfall eine Fraktur erlitten zu haben. Seitdem leide er an chronischen Schmerzen. Befunde vom vorbehandelnden Arzt habe er nicht vorlegen können.

Fall 2 (Region Landkreis Anhalt-Bitterfeld)

Bei einem 57-jährigen Patienten, wohnhaft in Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen und versichert bei der IKK gesund plus, besteht der Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch von **Tilidin-haltigen Lösungen**.

Der Patient leide an einem chronisch-degenerativen LWS-Syndrom mit chronischen Schmerzen. Er werde in der meldenden Praxis und in verschiedenen weiteren Arztpraxen in sehr kurzen Abständen vorstellig, um das o.a. Arzneimittel verordnet zu bekommen.

Arzneimittel / Impfen

Fall 3 (Region Saalekreis)

Bei einem 40-jährigen Patienten, wohnhaft in Lutherstadt Wittenberg und versichert bei der AOK Sachsen-Anhalt, besteht der Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch von **Codein-haltigen Tropfen**.

Der Patient habe sich in der meldenden Praxis während des ärztlichen Bereitschaftsdienstes vorgestellt und angegeben, an einer rezidivierenden Bronchitis und chronischem Reizhusten zu leiden. Er halte sich momentan bei seiner Freundin in Merseburg auf und sei von seinem Arbeitgeber aufgefordert worden, kurzfristig für vier Wochen zur Montage nach Osteuropa zu reisen. Ihm bliebe keine Zeit, um seinen behandelnden Hausarzt aufzusuchen. Der Patient habe zeitgleich auch in anderen Arztpraxen versucht, das o.a. Arzneimittel verordnet zu bekommen.

Fall 4 (Region Stadt Halle)

Bei einem vermutlich 72-jährigen Patienten, wohnhaft in Halle, besteht der Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch von **Zolpidem-haltigen Tabletten**.

Der Patient habe in einer Apotheke ein Privatrezept über das o.a. Arzneimittel, angeblich von der meldenden Arztpraxis ausgestellt, vorgelegt. Die Arztpraxis habe aber weder die Verordnung ausgestellt, noch sei der Patient dort in Behandlung.

Allgemeine Hinweise:

Sollten sich Patienten vorstellen, bei denen sich der Verdacht auf einen Arzneimittelmissbrauch ergibt, bitten wir um Mitteilung. Dafür steht ein Meldebogen zur Verfügung. Für den Umgang mit arzneimittelabhängigen Patienten hat die KVSA einen Stufenplan erstellt.

Meldebogen und Stufenplan können telefonisch oder online unter www.kvsa.de >> Verordnungsmanagement >> Arzneimittel >> Verdachtsfälle Arzneimittelmissbrauch abgefordert werden.

Mitteilungen der STIKO zum Impfen bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen – aktuell: Hinweise zur Pneumokokken-Impfung

Seit Jahren kommt es auch bei Impfstoffen immer wieder zu Lieferengpässen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) bewertet Informationen zu Lieferengpässen dahingehend, ob diese Einfluss auf die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen haben könnten und gibt entsprechende Handlungshinweise.

Eine Übersicht, welche Impfstoffe beim Hersteller nicht verfügbar sind und wie lange diese Impfstoffe potenziell nicht ausgeliefert werden können, stellt das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zur Verfügung. Bei Impfstoffen, für die eine Versorgungslücke besteht, schlägt das PEI alternative Impfstoffe vor und verweist auf die jeweiligen Fach- und Gebrauchsinformationen. Sind keine Alternativen möglich, wird per Link auf die Handlungshinweise der STIKO verwiesen.

Ansprechpartnerin:

Anke Rößler
Tel. 0391 627-6448

Handlungshinweise der STIKO bei eingeschränkter Verfügbarkeit von Impfstoffen

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

Impfen

Handlungshinweise der STIKO zur Pneumokokken-Impfung bei Lieferengpässen

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drünkler,
Tel. 0391 627-7438

Pneumokokken – Impfstoff wird aus Japan importiert

Aktuelle Handlungshinweise der STIKO zur Pneumokokken-Impfung

Die STIKO hat Handlungshinweise aufgrund der aktuell eingeschränkten Lieferfähigkeit der beiden Pneumokokken-Impfstoffe Pneumovax® 23 und Prevenar 13® veröffentlicht.

Vulnerable Personengruppen, die prioritär mit dem jeweiligen Impfstoff geimpft werden sollen, können der Homepage der STIKO entnommen werden:

www.rki.de >> Kommissionen >> Ständige Impfkommision >> Lieferengpässe

Fazit: Die Handlungsempfehlungen weichen von den allgemeinen Empfehlungen der STIKO und damit auch von den Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ab. Die Impfungen können dennoch zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben sich darauf verständigt, dass bezüglich der sequenziellen Impfung entsprechende Abweichungen von den Vorgaben in der SI-RL akzeptiert werden – solange der Handlungshinweis der STIKO gilt. (Stand: 18.03.2020)

Hinweis: Wenn bei Wiederverfügbarkeit die sequenzielle Impfung abgeschlossen werden soll, sollte aufgrund der umgekehrten Reihenfolge der von der STIKO empfohlene Mindestabstand von einem Jahr beachtet werden (Epidemiologisches Bulletin 37/2016, S. 394).

Hintergrund: In Sachsen-Anhalt sind Schutzimpfungen gemäß der SI-RL des G-BA Pflichtleistungen der Krankenkassen.

Impfstoff wird aus Japan importiert:

Aufgrund des aktuellen Versorgungsmangels führt der pharmazeutische Unternehmer MSD SHARP & DOHME GmbH zwei Chargen des Impfstoffes Pneumovax® 23 aus Japan ein. Der Impfstoff soll voraussichtlich Anfang April verfügbar sein. Folgende Hinweise sind dabei zu beachten:

- Durchstechflaschen mit dem Handelsnamen PNEUMOVAX® NP liegen keine Spritzen oder Kanülen bei (japanischer und deutscher Herstellungsprozess sind identisch)
- Verpackung und Klebeetiketten für die Dokumentation enthalten japanische Schriftzeichen; eine handschriftliche Dokumentation in Impfausweisen, dass es sich um Pneumovax® 23 handelt, ist erforderlich
- Impfstoff ist nur begrenzt haltbar (bis 11. Juni 2020)
- Verordnung erfolgt für GKV-Patienten regulär im Rahmen des Sprechstundenbedarfes
- das PEI veröffentlicht Informationen (inklusive Bildern und deutscher Gebrauchsanweisung) zu dem Impfstoff auf dessen Homepage unter www.pei.de >> Newsroom >> Meldungen >> Pneumokokken-Impfstoff
- die Handlungsweise der STIKO zur Priorisierung bestimmter Patientengruppen aufgrund der eingeschränkten Lieferfähigkeit beider Pneumokokken-Impfstoffe sollen unbedingt weiterhin beachtet werden

Die Handlungshinweise der STIKO und die Übersicht des PEI zu Lieferengpässen bei Impfstoffen können auch über die Homepage der KVSA unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Impfen >> Links zu Regelungen und Hinweisen eingesehen werden.

Impfen

Neue FSME-Risikogebiete

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat im Epidemiologischen Bulletin Nr. 8/2020 drei neue FSME-Risikogebiete ausgewiesen:

- **Thüringen:** (LK Schmalkalden-Meiningen)
- **Sachsen:** (Stadtkreis Dresden, LK Meißen)

Aktuelle Daten bestätigen weiterhin ein Risiko für eine FSME-Infektion vor allem in Bayern und Baden-Württemberg, Südhessen, im südöstlichen Thüringen und in Sachsen. Einzelne Risikogebiete befinden sich zudem in Mittelhessen, im Saarland und in Rheinland-Pfalz. Mit dem LK Emsland wurde 2019 erstmalig ein Landkreis in Niedersachsen zum Risikogebiet erklärt. Die drei weiteren neuen Risikogebiete grenzen an bereits bekannte Risikogebiete.

Insgesamt sind aktuell 164 Kreise als FSME-Risikogebiete definiert. Eine aktuelle Karte der Risikogebiete kann unter www.rki.de >> Infektionsschutz >> Impfen >> Impfungen A – Z >> FSME >> FSME-Risikogebiete eingesehen und herunter geladen werden.

Hinweise: Zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung kann die FSME-Impfung für Personen, die in innerdeutschen FSME-Risikogebieten aus beruflichen und nicht beruflichen Gründen gegenüber Zecken exponiert sind, erbracht werden. Bei einer Zeckenexposition in FSME-Risikogebieten außerhalb Deutschlands kann die Impfung nur dann zulasten der GKV erfolgen, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist. Der Impfstoff ist in diesen Fällen über den Sprechstundenbedarf zu verordnen. Das gilt für alle gesetzlichen Krankenkassen. Die patientenbezogene Verordnung von FSME-Impfstoff ist mit einem Regressrisiko verbunden.

Bestellung von Grippeimpfstoffen für die Saison 2020/2021 – Erinnerung

Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie weist das Robert Koch-Institut (RKI) wiederholt auf einen umfassenden Impfschutz gemäß den STIKO-Empfehlungen hin. Es ist davon auszugehen, dass in der Saison 2020/2021 eine deutlich höhere Bereitschaft für die Gripeschutzimpfung bestehen wird als in der aktuellen Saison. Noch nicht erfolgte Bestellungen des Grippeimpfstoffes für die Saison 2020/2021 sollen schnellstmöglich nachgeholt werden. Ein eventueller Mehrbedarf wegen der Pandemie sollte berücksichtigt werden. Der Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt e.V. informiert aktuell darüber, dass Bestellungen für Grippeimpfstoffe der Saison 2020/2021 bis Mitte bzw. Ende April in den Apotheken erfolgen können. Einige Impfstoffhersteller haben ihre Bestellfristen bis zu den genannten Zeiträumen verlängert. Auch bei aktuellen Vorbestellungen sind die Hinweise der Krankenkassen zur Verordnung von Grippeimpfstoffen zu beachten. Diese können auf der Homepage der KVSA unter www.kvsa.de >> Aktuelle Meldungen oder www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Impfen eingesehen werden.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

Sprechstundenbedarf / Krankentransport

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drünkler,
Tel. 0391 627-7438

Neue Verträge zum Bezug von Kontrastmitteln

Neue Verträge zum Bezug von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf seit 01.04.2020

Die sachsen-anhaltischen Krankenkassen und deren Verbände haben für den Bezug von Kontrastmitteln als Sprechstundenbedarf neue Verträge mit Herstellern und Großhändlern abgeschlossen.

Für eine wirtschaftliche Verordnung von Kontrastmitteln sind diese nur bei denjenigen Vertragspartnern zu bestellen, die von den Krankenkassen benannt werden.

Die neuen Verträge haben ab dem 01.04.2020 begonnen.

Informationsschreiben der Krankenkassen an Ärzte, die zuletzt Kontrastmittel bezogen haben, sollen unbedingt beachtet und allen für die Kontrastmittelbestellung in der Praxis zuständigen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Über die am Vertrag teilnehmenden Lieferanten informiert die IKK gesund plus auf ihrer Homepage unter www.ikk-gesundplus.de/Kontrastmittel. Auf den Link kann auch über [>> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Sprechstundenbedarf](http://www.kvsa.de) zugegriffen werden.

Änderung der Krankentransport-Richtlinie – Verordnung durch Krankenhäuser im Entlassmanagement

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Regelungen zur Verordnung von Krankentransporten in der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) angepasst.

Die Verordnung von Entlassfahrten nach einer stationären Krankenhausbehandlung kann – soweit medizinisch erforderlich – nun auch durch Ärzte und Psychotherapeuten in Krankenhäusern im Rahmen des Entlassmanagements erfolgen.

Bisher durften die Fahrten nach Entlassung aus dem Krankenhaus nur durch vertragsärztlich tätige Ärzte verordnet werden. Zum Zeitpunkt der Verordnung der Krankenförderung in ein Krankenhaus kann jedoch nur selten festgestellt werden, ob und wann eine Entlassfahrt erforderlich ist. Diese Regelungslücke wurde nun mit der Änderung der KT-RL geschlossen.

Die Änderung der Richtlinie ist am 5. März 2020 in Kraft getreten.

Der Beschluss und die vollständigen Tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter [>> Beschlüsse >> Veranlasste Leistungen >> Krankentransport/ KH-Einweisung](http://www.g-ba.de). Die Krankentransport-Richtlinie ist abrufbar unter [>> Richtlinien](http://www.g-ba.de).

Tipp: Das Verordnen von Fahrten zur ärztlichen Behandlung wirft im Praxisalltag immer wieder Fragen auf. Was vertragsärztlich tätige Ärzte wissen sollten und welche Besonderheiten zu beachten sind, wurde durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung in einer **Praxisinformation** zusammengestellt. Diese kann auf der Homepage der KVSA unter [>> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Krankentransport](http://www.kvsa.de) heruntergeladen werden.

Häusliche Krankenpflege

Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-Richtlinie) – Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden verbessert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden im Rahmen der häuslichen Krankenpflege neu zu regeln. Dafür wurden sowohl Anpassungen in der Richtlinie vorgenommen als auch Punkte im Leistungsverzeichnis neu gefasst. Grundlage der Änderungen war der gesetzliche Auftrag an den G-BA, Regelungen zur Verordnung der Leistung, der ärztlichen Zielsetzung sowie zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit der an der Versorgung Beteiligten zu präzisieren. Ziel ist, den Patienten zu ermöglichen, länger in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und durch die Stärkung der ambulanten Wundversorgung Krankenhausaufenthalte zu vermeiden.

Die im folgenden beschriebenen Leistungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie sind ab sofort verordnungsfähig.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

A. Änderungen in der HKP-Richtlinie

1. Vorrangige Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden in der Häuslichkeit (§1 Abs. 3)

Die Versorgung von Patienten mit chronischen und schwer heilenden Wunden soll vorrangig in der Häuslichkeit erfolgen, belastende Fahrwege vermieden werden. Wenn die Versorgung in der Häuslichkeit nicht möglich ist und zwingend in spezialisierten Einrichtungen außerhalb der Häuslichkeit erfolgen muss, wird das durch die Neuregelung in § 1 Absatz 3 nun ermöglicht. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn in der Häuslichkeit die für die Wundversorgung notwendigen hygienischen Bedingungen beziehungsweise eine besondere räumliche Ausstattung nicht gewährleistet sind. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.

2. Bindung an ärztliche Verordnung und an Genehmigung der Krankenkasse klargestellt (§3 Abs. 3)

In der Praxis kommt es vermehrt zu Verordnungsanforderungen seitens der Leistungserbringer, z.B. für Verbandsmittel, die von der eigentlichen Verordnung des Arztes abweichen. Mit der Neufassung des § 3 Absatz 3 wird klargestellt, dass Pflegedienste zunächst an die ärztliche Verordnung und bei Vorliegen der Genehmigung der Krankenkasse an diese gebunden sind. Für eine bessere Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden bedarf es der Verständigung aller Beteiligten, die medizinische Verantwortung obliegt jedoch dem Arzt.

3. Verbesserte Kommunikation zwischen Pflegedienst und ärztlicher Praxis (§7 Abs. 2)

Die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden bedingt eine enge Absprache zwischen allen Beteiligten und erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen den Ärzten und Pflegediensten. Veränderungen im Heilungsverlauf fallen dem Pflegedienst besonders während der regelmäßigen Verbandswchsel auf. Deshalb wird nun verbindlich geregelt, dass der Pflegedienst den Arzt bei Veränderung der häuslichen Pflegesituation oder nach ärztlicher Aufforderung informiert. Dies kann auch durch Übermittlung von Auszügen aus der Pflegedokumentation erfolgen.

Häusliche Krankenpflege

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drückler,
Tel. 0391 627-7438

B. Änderungen im Leistungsverzeichnis (Anlage zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie)

Die Struktur des Leistungsverzeichnisses wird im Vergleich zur bisherigen Regelung zur Wundversorgung in den Leistungsnummern 12 und 31 bis 31a neu gegliedert, um die Wundversorgung von den nicht wundspezifischen Leistungen zu trennen. In Punkt 12 wird die Wundversorgung entsprechend gestrichen und in den Punkten 31 und 31a neu gefasst. Dabei wird nun zwischen akuten sowie chronischen und schwer heilenden Wunden unterschieden. In den Punkten 31b und 31c wird die Verordnung von HKP zur Kompressionstherapie bzw. das An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden geregelt:

- Punkt 12: Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
- Punkt 31: Wundversorgung einer akuten Wunde
- Punkt 31a: Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde
- Punkt 31b: An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-Strumpfhosen
Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes
- Punkt 31c: An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden

Neufassung der Leistungsnummer 12:

	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
12	Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung Ab Dekubitus Grad 1 (nicht wegdrückbare Hautrötung): Positionswechsel in individuell festzulegenden Zeitabständen zur weitestgehend vollständigen Druckentlastung der betroffenen Stelle.	Ziel ist die Heilung des Dekubitus oder die Vermeidung einer Verschlimmerung. Die Leistung ist ab Dekubitus Grad 1 (nicht wegdrückbare Hautrötung) verordnungsfähig. Sofern eine Wundversorgung notwendig ist, ist die Leistung nur in Kombination mit der Nr. 31 oder 31a verordnungsfähig. Die Angehörigen oder andere Personen in der Häuslichkeit sollen durch Anleitung (Nr. 7) dazu befähigt werden, soweit möglich die Lagerung selbstständig übernehmen zu können. Vor der Verordnung ist zu prüfen, ob die Lagerung durch Hilfsmittel unterstützt werden kann (Lagerungshilfen und Hilfsmittel gegen Dekubitus). Bei der Verordnung ist die Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe und soweit möglich der Grad des Dekubitus anzugeben. Die bereits vorhandene technische Ausstattung oder vorhandene Hilfsmittel zur Druckentlastung sind soweit bekannt auf der Verordnung zu nennen. Der Positionswechsel ist durch den Pflegedienst in der Dokumentation festzuhalten (insbesondere Zeiten, Lagerungspositionen). Vor der Folgeverordnung hat die Ärztin oder der Arzt den dokumentierten Positionswechsel sowie ggf. das Wundprotokoll, ggf. die Fotodokumentation (siehe Nr. 31 und 31a) und weitere Informationen aus der Pflegedokumentation auszuwerten und prognostisch einzuschätzen, ob die Leistung erfolgreich ist, ggf. angepasst werden muss und unter ambulanten Bedingungen zum Ziel führen kann.	Dekubitus Grad 1: Erstverordnung sowie Folgeverordnungen für jeweils bis zu 7 Tage. Ab Dekubitus Grad 2: Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.

Häusliche Krankenpflege

Einfügung der neuen Leistungsnummer 31 (Streichung der alten Leistungsnummer 31)

	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
31	Wundversorgung einer akuten Wunde Anlegen, Wechseln von Verbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung, Spülen von Wundfisteln, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen.	Die Leistung ist verordnungsfähig, wenn eine behandlungsbedürftige akute Wunde vorliegt, bei der ein Wundverband indiziert ist. Eine akute Wunde tritt nach einer Verletzung der Hautoberfläche unterschiedlicher Tiefenausprägung auf, die voraussichtlich innerhalb von maximal 12 Wochen komplikationslos abheilt. Ziel ist die Wundheilung. Bei der Verordnung sind die Wundart, Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe und soweit möglich der Grad der Wunde sowie die zu verwendenden Verbandmaterialien anzugeben. Die Wechselintervalle der Wundverbände sind abhängig von der Wundsituation und den verwendeten Verbandmaterialien anzugeben. Das Überprüfen von Drainagen siehe „Drainagen, Überprüfen, Versorgen (Nr. 13)“ ist Bestandteil der Leistung und nicht gesondert verordnungsfähig. Wundschnellverbände (Heftpflaster, Sprühverband) sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege. Vor der Folgeverordnung hat die Ärztin oder der Arzt ggf. den dokumentierten Positionswechsel (Nr. 12) sowie die Wunddokumentation, ggf. die Fotodokumentation und weitere Informationen aus der Pflegedokumentation auszuwerten und prognostisch einzuschätzen, ob die Therapie erfolgreich ist, ggf. angepasst werden muss und unter ambulanten Bedingungen zum Ziel führen kann. Durch den Pflegedienst sind eine Wunddokumentation (z.B. Wundart, Gewebeart, Länge, Breite und Tiefe der Wunde, Wundtaschen, Exsudat, Geruch, Wundrand, Wundumgebung, Schmerzen, Entzündungszeichen) und ggf. zusätzlich eine Fotodokumentation zu führen. Insbesondere bei neu auftretenden Entzündungszeichen, Schmerzen oder akuten Verschlechterungen des Wundzustandes ist umgehend die Ärztin oder der Arzt zu informieren.	Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.

Ansprechpartnerinnen:
 Dr. Maria-Tatjana Kunze,
 Tel. 0391 627-6437
 Josefine Müller,
 Tel. 0391 627-6439
 Heike Drückler,
 Tel. 0391 627-7438

Häusliche Krankenpflege

Einfügung der neuen Leistungsnummer 31a

	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
31a	Wundversorgung einer chronischen und schwer heilenden Wunde In enger Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Anlegen, Wechseln von Verbänden, Wundheilungskontrolle, Desinfektion und Reinigung, Spülen von Wundfisteln, Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen einschließlich einer bedarfsweisen Anleitung zu krankheits- und wundspezifischen Maßnahmen.	Die Leistung ist verordnungsfähig, wenn eine behandlungsbedürftige chronische Wunde vorliegt, bei der ein Wundverband indiziert ist. Eine chronische Wunde heilt voraussichtlich nicht komplikationslos innerhalb von maximal 12 Wochen unter fachgerechter Therapie ab. Die Verordnung dieser Leistung setzt nicht voraus, dass zuvor Leistungen der Nummer 31 verordnet wurden. Ziel ist die Wundheilung. Ziel kann auch die Vermeidung einer Verschlimmerung sowie eine Symptomlinderung sein, wenn eine Wundheilung aufgrund der individuellen Situation wahrscheinlich ausgeschlossen werden kann. Die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden nach dieser Nummer soll von einem Leistungserbringer, der sich auf die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden spezialisiert hat, erfolgen. Um einen spezialisierten Leistungserbringer handelt es sich, wenn dieser u.a. besonders qualifizierte Pflegefachkräfte zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden vorhält (beispielsweise Pflegefachkräfte mit einer besonderen Zusatzqualifikation zur Wundversorgung). Damit die verordneten Maßnahmen der Wundversorgung durch den spezialisierten Leistungserbringer zuverlässig durchgeführt werden können, müssen außerdem geeignete Voraussetzungen vorliegen (z. B. geeignete hygienische Bedingungen, enger Austausch mit Ärztinnen und Ärzten). Wird die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden durch einen spezialisierten Leistungserbringer erbracht, erfolgt die Wundversorgung für die Zeit des medizinisch notwendigen spezialisierten Versorgungsbedarfs nur durch diesen Leistungserbringer. Sind neben der Wundversorgung weitere pflegerische Maßnahmen erforderlich, die durch andere Pflegedienste erbracht werden, sind ein enger Informationsaustausch und Abstimmungen der beteiligten Leistungserbringer untereinander unter Einbeziehung der verordnenden Ärztin oder des verordnenden Arztes sicherzustellen. Bei der Verordnung sind die Wundart, Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe und soweit möglich der Grad der Wunde sowie die zu verwendenden Verbandmaterialien anzugeben. Die Wechselintervalle der Wundverbände sind abhängig von der Wundsituation und den verwendeten Verbandmaterialien anzugeben. Insbesondere bei einem Ulcus cruris venosum ist die ergänzende Kompressions-therapie (Nr. 31b) erforderlich, sofern keine Kontraindikationen vorliegen. Das Anlegen und das Wechseln von Wundverbänden bei chronischen Wunden erfolgt begleitend/ergänzend zur Therapie der der chronischen Wunde zugrundeliegenden Erkrankung. Das Überprüfen von Drainagen (Nr. 13) ist Bestandteil der Leistung und nicht gesondert verordnungsfähig. Wundschnellverbände (Heftpflaster, Sprühverband) sind keine Leistung der häuslichen Krankenpflege. Bestandteil der Leistung und somit nicht gesondert verordnungsfähig ist die bedarfsweise Anleitung zu krankheits- und wundspezifischen Maßnahmen, insbesondere der Druckentlastung und Bewegungsförderung, sowie zum Umgang mit wund- und therapiebedingten Beeinträchtigungen, insbesondere Schmerzen, Wundgeruch und Kompression. Vor der Folgeverordnung hat die Ärztin oder der Arzt ggf. den dokumentierten Positionswechsel (Nr. 12) sowie die Wunddokumentation, ggf. die Fotodokumentation und weitere Informationen aus der Pflegedokumentation auszuwerten und prognostisch einzuschätzen, ob die Therapie erfolgreich ist, ggf. angepasst werden muss und unter ambulanten Bedingungen zum Ziel führen kann. Durch den Leistungserbringer ist eine Wunddokumentation (z.B. Wundart, Gewebearart, Länge, Breite und Tiefe der Wunde, Wundtaschen, Exsudat, Geruch, Wundrand, Wundumgebung, Schmerzen, Entzündungszeichen) und ggf. zusätzlich eine Fotodokumentation zu führen. Insbesondere bei neu auftretenden Entzündungszeichen, Schmerzen oder Verschlechterungen des Wundzustandes ist umgehend die Ärztin oder der Arzt zu informieren.	Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.

Häusliche Krankenpflege

Hinweis: Die Leistung nach Nummer 31a umfasst auch die Versorgung in spezialisierten Einrichtungen (Wundzentren) außerhalb der Häuslichkeit. Diese sind allerdings weder im SGB V näher definiert, noch sind Wundzentren ausreichend und flächendeckend im Bundesgebiet vorhanden. Die Versorgung wird somit weiterhin vorrangig in der Häuslichkeit der Versicherten stattfinden.

Einfügung der neuen Leistungsnummer 31b

	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
31b	An- oder Ausziehen von ärztlich verordneten Kompressionsstrümpfen/-strumpfhosen der Kompressionsklassen I bis IV Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes	Ziel ist die Wundheilung (z.B. Ulcus cruris venosum, mixtum), Unterstützung des venösen Rückflusses, Unterstützung des Lymphabflusses. Erfasst von dieser Leistungsnummer sind ausschließlich ärztlich verordnete Kompressionsstrümpfe/-strumpfhosen, wenn die Kompressionstherapie Bestandteil des ärztlichen Behandlungsplans ist. Sofern im Zusammenhang mit dem Anlegen und Wechseln von Wundverbänden eine Kompressionsbehandlung erforderlich ist, ist dies auf der Verordnung anzugeben. Das Anlegen eines Kompressionsverbandes ist verordnungsfähig, wenn aus medizinischen bzw. anatomischen Gründen angepasste Kompressionsstrümpfe nicht möglich sind. Das An- oder Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/ Kompressionsstrumpfhosen sowie das Abnehmen eines Kompressionsverbandes ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die Kompressionsstrümpfe/Kompressionsstrumpfhosen nicht fachgerecht an- oder ausziehen können bzw. den Kompressionsverband nicht fachgerecht abnehmen können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die Kompressionsstrümpfe/ Kompressionsstrumpfhosen fachgerecht an- oder ausziehen bzw. den Kompressionsverband fachgerecht abnehmen zu können (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder - einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen. Zur Ermöglichung eines selbständigen An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen/Kompressionsstrumpfhosen ist jeweils die Verordnung von Anziehhilfen in Betracht zu ziehen. Kompressionsstrümpfe/ Kompressionsstrumpfhosen/ Kompressionsverbände sind in der Regel bei mobilen Patientinnen und Patienten indiziert. Der Einsatz bei immobilen Patientinnen und Patienten kann insbesondere notwendig sein bei Narben/Verbrennungen, Ulcus cruris venosum (bei dafür geeigneten Materialien zur Kompressionsbehandlung) und bei Stauungszuständen in Folge von Immobilität. Der dauerhafte Einsatz (länger als nur tagsüber) von Kompressionsstrümpfen/ Kompressionsstrumpfhosen/ Kompressionsverbänden kann insbesondere notwendig sein bei Narben/Verbrennungen und Ulcus cruris venosum (bei dafür geeigneten Materialien zur Kompressionsbehandlung).	Jeweils 1 x täglich.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drünkler,
Tel. 0391 627-7438

Häusliche Krankenpflege / Praxen fragen – KV antwortet

Einfügung der neuen Leistungsnummer 31c

	Leistungsbeschreibung	Bemerkung	Dauer und Häufigkeit der Maßnahme
31c	An- und Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke z. B. bei Distorsion, Kontusion, Erguss	Das An- oder Ablegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden ist nur verordnungsfähig bei Patientinnen und Patienten mit - einer so erheblichen Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten, dass sie die stützenden und stabilisierenden Verbände nicht fachgerecht an- oder ablegen können oder - einer so starken Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dass sie zu schwach sind, die stützenden oder stabilisierenden Verbände selbstständig an- und abzulegen (z. B. moribunde Patientinnen oder Patienten) oder - einer starken Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust, sodass die Compliance bei der Therapie nicht sichergestellt ist oder - entwicklungsbedingt noch nicht vorhandener Fähigkeit, die Leistung zu erlernen oder selbstständig durchzuführen. Dies muss aus der Verordnung hervorgehen.	Bis zu 2 Wochen, jeweils 1 x täglich.

C. Verordnung der Leistungen mit Muster 12

Die Verordnung der Leistungen erfolgt mit dem derzeitigen Muster 12 (Verordnung Häusliche Krankenpflege). Dabei sind auch die zur Wundversorgung zu verwendenden Arzneimittel und Verbandstoffe anzugeben. Die Verordnung der konkreten Wundpräparate erfolgt als Arzneimittelverordnung auf einem roten Rezept (Muster 16). Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist zu beachten.

Hinweis: Die o. g. Änderungen werden zu einer Anpassung des Verordnungsformulars (Muster 12) führen. Hierzu wird die KVSA noch einmal gesondert informieren.

Der Beschluss zur Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie und die Tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Beschlüsse >> Veranlasste Leistungen >> Häusliche Krankenpflege.

Häufig gestellte Frage an das Verordnungsmanagement – Verordnung von Arzneimitteln im Vertretungsfall

Können Arzneimittel im Vertretungsfall grundsätzlich nur als kleine Packungsgrößen (N1) verordnet werden?

Im Rahmen der Behandlung einer chronischen Erkrankung können Arzneimittel ohne erforderliche spezielle Therapieüberwachung im Vertretungsfall nach ärztlicher Einschätzung im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes in größeren Packungsgrößen verordnet werden. Insbesondere sollten derzeit wegen der Pandemie und der notwendigen Kontaktreduktion auch im Vertretungsfall eher N3-Packungen verordnet werden.

Die Verordnung kleiner Packungsgrößen kann sinnvoll sein, wenn der Patient im Sinne einer Therapiekontrolle bzw. -überwachung seinen eigentlich behandelnden Arzt aufsuchen soll.

Ansprechpartnerinnen:

Dr. Maria-Tatjana Kunze,
Tel. 0391 627-6437
Josefine Müller,
Tel. 0391 627-6439
Heike Drünkler,
Tel. 0391 627-7438

Praxiseröffnungen

Dr. med. Matthias Mende, FA für Chirurgie/Gefäßchirurgie, angestellter Arzt in der Nebenbetriebsstätte MVZ der Pfeifferschen Stiftungen GmbH, Brückstr. 11, 39114 Magdeburg, Tel. 0391 85050
seit 20.02.2020

Dr. med. Olaf Arensmeier, FA für Orthopädie und Unfallchirurgie, angestellter Arzt in der Nebenbetriebsstätte MVZ der Pfeifferschen Stiftungen GmbH, Pfeifferstr. 10, 39114 Magdeburg, Tel. 0391 85050
seit 20.02.2020

Dr. med. Axel Schulze, FA für Nervenheilkunde/Psychiatrie und Psychotherapie, angestellter Arzt in der Nebenbetriebsstätte AMEOS Poliklinikum Halberstadt MVZ, Tie 3, 06449 Aschersleben, Tel. 03473 807373
seit 02.03.2020

Dr. med. Frank Schwarzlose, FA für Chirurgie/SP Unfallchirurgie, angestellter Arzt in der Nebenbetriebsstätte MVZ Magdeburg, Geschwister-Scholl-Str. 28, 39307 Genthin, Tel. 03933 4698605
seit 17.02.2020

Dr. med. Renate Zimmermann, Psychotherapeutisch tätige Ärztin, Editharing 31, 39108 Magdeburg, Tel. 0391 4022266
seit 01.03.2020

Dipl.-Psych. Elena Shtrakova, Psychologische Psychotherapeutin, hälftige

Praxisübernahme von Dipl.-Psych. Christine Fitzner, Bleckenburgstr. 11a, 39104 Magdeburg, Tel. 0176 98351522
seit 01.03.2020

Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH) Anke Denda, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutin, angestellte Ärztin bei Dipl.-Spz.-Päd.(FH) André Mücke, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut, hälftige Praxisübernahme von Martina Hensel durch Anstellung in der Hauptbetriebsstätte BaG Mücke/Jaensch, Brockenweg 9, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 238508
seit 01.03.2020

Dr. med. Beate Mohaupt, FÄ für Allgemeinmedizin, angestellte Ärztin in der Nebenbetriebsstätte MVZ Dreiländer-Eck GmbH I, Puschkinstr. 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen/OT Wolfen, Tel. 03494 665731
seit 01.03.2020

Ingo Pretzlaff, FA für Innere Medizin (hausärztlich), angestellter Arzt im MVZ der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH, Weiße Mauer 52, 06217 Merseburg, Tel. 03461 274700
seit 02.03.2020

Mitja Heinrich, FA für Augenheilkunde, angestellter Arzt im MVZ Augenheilkunde Zeitz, Semmelweisstr. 2, 06712 Zeitz
seit 01.02.2020

Katrin Fachmann, FÄ für Augenheilkunde, angestellte Ärztin im MVZ

Augenheilkunde Zeitz, Semmelweisstr. 2, 06712 Zeitz
seit 01.02.2020

Vivian Grünzig, FÄ für Innere Medizin (hausärztlich), angestellte Ärztin in der Nebenbetriebsstätte MVZ d. Städtischen Klinikums Dessau gGmbH, Kavalierstr. 37, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau, Tel. 0340 5013665
seit 20.02.2020

Prof. Dr. med. Gerd Meißner, FA für Chirurgie, angestellter Arzt in der Nebenbetriebsstätte MVZ des Städtischen Klinikums Dessau gGmbH, Friedensallee 3, 06406 Bernburg, Tel. 03471 624144
seit 20.02.2020

Ahmed Giuma, FA für Urologie, angestellter Arzt in der Nebenbetriebsstätte edia.med MVZ Diakoniekrankenhaus Dessau, Alte Brücke 37, 39261 Zerbst, Tel. 03923 788181
seit 09.03.2020

Sabine Runkwitz, FÄ für Allgemeinmedizin, angestellte Ärztin bei Dr. med. Susanne Maerker, FÄ für Allgemeinmedizin, Breitscheidplatz 6, 06493 Ballenstedt, Tel. 039483 8577
seit 01.03.2020

Gesine Gudowius, FÄ für Kinder- und Jugendmedizin/SP Kinder-Pneumologie, Bismarckstr. 63, 38820 Halberstadt, Tel. 03941 5819756
seit 01.03.2020

Ausschreibungen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt schreibt folgende Vertragsarztsitze aus:

Fachgebiet	Praxisform	Praxisort/ Planungsbereich	Reg.-Nr.
Psychotherapie* (½ Versorgungsauftrag)	Einzelpraxis	Börde	2365
Neurologie/Psychiatrie* (½ Versorgungsauftrag)	Einzelpraxis	Saalekreis	
Hausarztpraxis	Einzelpraxis	Magdeburg	2367
Kinder- und Jugendmedizin	Einzelpraxis	Magdeburg	
Innere Medizin / Pneumologie	Einzelpraxis	Stendal	
Psychologische Psychotherapie* (½ Versorgungsauftrag)	Einzelpraxis	Stendal	2370
Psychologische Psychotherapie* (½ Versorgungsauftrag)	Einzelpraxis	Salzwedel	2371
Augenheilkunde*	Einzelpraxis	Naumburg	
Psychologische Psychotherapie* (½ Versorgungsauftrag)	Einzelpraxis	Mansfeld-Südharz	2373
Psychotherapie* (½ Versorgungsauftrag)	Einzelpraxis	Havelberg	2374

* Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt hat im Rahmen dieser Ausschreibung ein besonderes Versorgungsbedürfnis definiert: Aufnahme von mindestens 5 Patienten pro Woche auf Zuweisung der Terminservicestelle. Die Erfüllung dieses Versorgungsbedürfnisses stellt ein Auswahlkriterium dar.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt
Abt.: Zulassungswesen
Postfach 1664
39006 Magdeburg

Die Ausschreibung endet am **04.05.2020**.
Wir weisen darauf hin, dass sich die in der
Warteliste eingetragenen Ärzte ebenfalls um
den Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Wir gratulieren

...zum 93. Geburtstag

SR Dr. med. Franz Kunert aus Klostermansfeld, am 20. April 2020

...zum 90. Geburtstag

MR Dr. Dr. med. Fritz Lenk aus Weißenfels, am 12. Mai 2020

...zum 88. Geburtstag

MR Dr. med. Ulrich Schlegelberger aus Zscheiplitz, am 19. April 2020
Siegfried Mühlig aus Querfurt, am 20. April 2020
Dr. med. Paul Gratias aus Holleben, am 21. April 2020

...zum 87. Geburtstag

SR Dr. med. Brigitta Müller aus Osterburg, am 29. April 2020

...zum 86. Geburtstag

Prof. Dr. med. habil. Norbert Bannert aus Magdeburg, am 11. Mai 2020

...zum 85. Geburtstag

Dr. med. Theodor Tschalamoff aus Schönebeck, am 15. April 2020
Dr. med. Edith Szymanski aus Merseburg, am 20. April 2020
Dr. med. Anneliese Reichmann aus Halle, am 24. April 2020
Dr. med. Gerhard Bürger aus Salzmünde, am 1. Mai 2020

...zum 84. Geburtstag

Dr. med. Wolfgang Buerschaper aus Ballenstedt, am 15. April 2020
MR Dr. med. Brigitta Eilert aus Egel, am 19. April 2020
Dr. med. Klaus Scharfe aus Dessau, am 23. April 2020
SR Hannelore Dieck aus Wernigerode, am 28. April 2020
Dr. med. Regina Vogt aus Magdeburg, am 9. Mai 2020

...zum 83. Geburtstag

Dr. med. Werner Fiedler aus Magdeburg, am 16. April 2020
Ingrid Boost aus Magdeburg, am 30. April 2020
SR Gudrun Jahn aus Halle, am 5. Mai 2020

...zum 82. Geburtstag

Dr. med. Ivo Maier aus Halle, am 18. April 2020
Dr. med. Helmut Rathmann aus Osterburg, am 21. April 2020
MR Dr. med. Gerhard Ruff aus Salzwedel, am 27. April 2020
Dr. med. Beate Henschke aus Halle, am 4. Mai 2020
MR Dr. med. Wolfgang Köber aus Aschersleben, am 10. Mai 2020
SR Dr. med. Hedi Schenk aus Querfurt, am 11. Mai 2020
Dr. med. Rolf-Dieter Büchner aus Sangerhausen, am 13. Mai 2020

...zum 81. Geburtstag

Dr. med. Bernd Franz aus Ballenstedt, am 15. April 2020
Dr. med. Wolf-Dietrich Kramer aus Dessau, am 18. April 2020
Dr. med. Klaus Herrmann aus Oranienbaum, am 19. April 2020
MR Hanspeter Taubert aus Nebra, am 26. April 2020
Dr. med. Adelheid Ulrich aus Flechtingen, am 27. April 2020
Dr. med. Claus Drunkenmölle aus Halle, am 12. Mai 2020

...zum 80. Geburtstag

OMR Dr. med. Horst Bönicke aus Harsleben, am 16. April 2020
SR Dr. med. Rüdiger Barth aus Oebisfelde, am 19. April 2020
Dr. med. Klaus Wegener aus Osterby, am 22. April 2020
Dr. med. Heldi-Ilve Lauffer aus Magdeburg, am 25. April 2020
Heinrich Köhler aus Halle, am 26. April 2020
Susanne Langenhagen aus Halle, am 27. April 2020
Dr. med. Brigitte Pankow aus Dessau, am 27. April 2020
MR Dr. med. Günter Sobek aus Dessau-Roßlau/OT Dessau, am 27. April 2020
SR Dr. med. Dieter-Joachim Bartsch aus Stendal, am 5. Mai 2020
Dr. med. Hans Walz aus Stiege, am 6. Mai 2020
Dr. med. Hans-Peter Ferchland aus Magdeburg, am 10. Mai 2020
Dr. med. Ingeborg Porzig aus Merseburg, am 10. Mai 2020
Henning Jauch aus Gatersleben, am 13. Mai 2020



...zum 75. Geburtstag

Dr. med. Michael Berg
aus Oschersleben, am 3. Mai 2020
Dipl.-Med. Ursula-Renate Welz aus
Magdeburg, am 4. Mai 2020
Rosemarie Hentzschel aus Weißenfels/
OT Burgwerben, am 14. Mai 2020

...zum 70. Geburtstag

Dr. med. Isolde Schlösser
aus Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld,
am 20. April 2020
Dr. med. Ursula Krüger aus Zerbst,
am 23. April 2020
Dipl.-Med. Lutz Heine aus Oschers-
leben, am 24. April 2020
Dipl.-Psych. Alf Lüchow aus Halle,
am 26. April 2020
Dr. med. Karl-Friedrich Wolf
aus Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld,
am 28. April 2020
Dipl.-Med. Elke Alpert-Krengel
aus Osterwieck, am 29. April 2020
Dr. med. Astrid Schreiber aus Barle-
ben/ OT Ebendorf, am 2. Mai 2020
Walter Schulz aus Kalbe, am 2. Mai
2020
Dr. med. Angela Bartoszek aus Mag-
deburg, am 3. Mai 2020
Dr. med. Ursula Franz aus Niedere
Börde/OT Jersleben, am 3. Mai 2020
Dr. med. Angelika Mantei aus Magde-
burg, am 3. Mai 2020
Dr. med. Wolfgang Lessel aus Magde-
burg, am 7. Mai 2020
Dipl.-Psych. Ingrid Wittchen aus
Naumburg, am 10. Mai 2020
Dr. med. Ina Koenig aus Dessau-Roß-
lau/ OT Dessau, am 13. Mai 2020
Dr. med. Barbara Kuhnert aus Luther-
stadt Wittenberg, am 13. Mai 2020

...zum 65. Geburtstag

Dipl.-Med. Kerstin Stohr aus Halle,
am 21. April 2020
Dr. med. Monika Jozwiak aus Raguhn-
Jeßnitz/OT Jeßnitz, am 22. April 2020
Valentin Zaiser aus Magdeburg,
am 23. April 2020
Anatoli Beller aus Zerbst,
am 27. April 2020
Dr. med. Wulf Wiechmann
aus Salzwedel, am 28. April 2020
Dipl.-Med. Roland Steinmetzer
aus Osterwieck, am 29. April 2020
Iris Bremer-Wilhelmy
aus Aschersleben, am 30. April 2020
Dr. med. Joachim Griethe
aus Halberstadt, am 2. Mai 2020
Dipl.-Med. Elke Scholz
aus Aschersleben, am 3. Mai 2020
Dipl.-Med. Marion Damnig
aus Magdeburg, am 4. Mai 2020
Dr. med. Christiane Wöhrle
aus Halberstadt, am 7. Mai 2020

...zum 60. Geburtstag

Dr. med. Angela Langbein-Lorf
aus Magdeburg, am 17. April 2020
Dipl.-Med. Heike Landmann
aus Stendal, am 18. April 2020
Dr. med. Hansjörg Schwetge
aus Magdeburg, am 18. April 2020
Dr. med. Jörg-Detlev Lippert
aus Köthen, am 19. April 2020
Dr. med. Barbara Reichenbacher
aus Zeitz, am 20. April 2020
Dipl.-Med. Marlis Johne
aus Bernburg, am 21. April 2020
Dr. med. Doris Kriegel aus Halle,
am 21. April 2020
Dipl.-Med. Elisabeth Wölbling
aus Bad Lauchstädt, am 24. April 2020
Dr. med. Albrecht Börner
aus Sangerhausen, am 28. April 2020
Angela Häselbarth aus Mückeln,
am 29. April 2020

Dr. med. Marina Glasse aus Halle,
am 2. Mai 2020
Dr. med. Heike Schlichthaar
aus Schönebeck, am 2. Mai 2020
Dr. med. Hartmut Lindekamm
aus Haldensleben, am 6. Mai 2020
Dipl.-Med. Holger Müller
aus Merseburg, am 8. Mai 2020
Dr. med. Uwe Krause aus Halle,
am 11. Mai 2020

...zum 50. Geburtstag

Dr. med. Volker Fuchs aus Halber-
stadt, am 20. April 2020
Dr. med. Erik Altenburg aus Oster-
burg, am 22. April 2020
Dipl.-Psych. Jeanette Herrmann
aus Halberstadt, am 25. April 2020
Natalija Richter aus Magdeburg,
am 25. April 2020
Dr. med. Evelyn Fabienschky
aus Magdeburg, am 29. April 2020
Dipl.-Soz.-arb./Soz.-päd.(FH)
Barbara Lietz aus Halle,
am 1. Mai 2020
Frank Lürtzing aus Lutherstadt
Wittenberg, am 6. Mai 2020
Dipl.-Psych. Amrei Kluge aus Köthen,
am 7. Mai 2020
Dr. med. Yvonne Reinelt
aus Teutschenthal/OT Angersdorf,
am 8. Mai 2020
Dr. med. Dominic Müller
aus Magdeburg, am 14. Mai 2020



Beschlüsse des Landesausschusses

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat am 10.03.2020 folgende Stellenausschreibungen beschlossen:

Stellenausschreibungen

Es können Zulassungen im folgenden Umfang erteilt werden:

Arztgruppe	Planungsbereich	Stellenzahl
Hautärzte	Anhalt-Bitterfeld	1,0
Neurologen	Wittenberg	0,5
Psychiater	Magdeburg	0,5
Ärztliche Psychotherapeuten	Stendal	3,5

Unter mehreren Bewerbern haben die Zulassungsgremien nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der beruflichen Eignung
- der Dauer der bisherigen ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit
- dem Approbationsalter, der Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- der bestmöglichen Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und
- nach Versorgungsgesichtspunkten (wie z.B. Fachgebietsschwerpunkten, Barrierefreiheit und Feststellungen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in nicht unterversorgten Planungsbereichen) und
- der Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

zu entscheiden. Über vollständige Zulassungsanträge, die die nach § 18 Ärzte-ZV erforderlichen Unterlagen und Nachweise enthalten, entscheidet das Zulassungsgremium erstmalig nach Ablauf der **Bewerbungsfrist vom 07.04.2020 bis 26.05.2020**.



GLÜCKSMOMENTE

medatixx

2 x 20 Glücksmomente!

Es ist so einfach, glückliche Momente zu erleben. Denn was wir Ihnen in **Q2 2020** anbieten, ist ein Angebot zum Glücklichen sein. Sie erhalten die Praxissoftware medatixx mit **2 zusätzlichen Zugriffslizenzen** plus medatixx mobile, plus SupportPLUS für glückliche **59,90 €***, statt 99,90 €. Sie sparen nicht nur einmal, nein:

Sie sparen DAUERHAFT 2 x 20 €! Das sind dauerhaft 2 x 20 Glücksmomente. Aufgepasst: Die Aktion für Glücksmomente endet am 30.06.2020.

Mehr Informationen zum „**Glücksmomente 2020**“-Angebot finden Sie unter

gluecksmomente2020.medatixx.de

Versorgungsstand in den einzelnen Planungsbereichen von Sachsen-Anhalt

34. Versorgungsstandsmitteilung

Grundlage: Bedarfsplanungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

Zulassungsbeschränkungen:

Planungsbereich (Mittelbereich)	Hausärzte
Aschersleben	
Bernburg	
Bitterfeld-Wolfen	
Burg	
Dessau-Roßlau	
Eisleben	
Gardelegen	
Genthin	
Halberstadt	
Haldensleben	
Halle, Stadt	
Halle, Umland	
Havelberg	
Jessen	
Köthen	
Magdeburg, Stadt	
Magdeburg, Umland	
Merseburg	
Naumburg	
Oschersleben	
Osterburg	
Quedlinburg	
Salzwedel	
Sangerhausen	
Schönebeck	
Stassfurt	
Stendal	
Weissenfels	
Wernigerode	
Wittenberg	
Zeitz	
Zerbst	

Zahl der gesperrten Planungsbereiche: 0

	Neu gesperrte Planungsbereiche (inkl. Psychotherapeuten, wenn keine Zulassung möglich)	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche, wegen bestehender Jobsharing-Verhältnisse keine Neuzulassungsmöglichkeiten	0

Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Anästhesisten	Fachinternisten (fachärztl. tätig)	Kinder- u. Jugendpsychiater	Radiologen
Altmark				
Anhalt-Bitterfeld/Wittenberg				
Halle/Saale				
Magdeburg				

Zahl der gesperrten Planungsbereiche: 10

	Neu gesperrte Planungsbereiche (inkl. Psychotherapeuten, wenn keine Zulassung möglich)	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche, wegen bestehender Jobsharing-Verhältnisse keine Neuzulassungsmöglichkeiten	0

Planungsbereich	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinder- und Jugendärzte	Nervenärzte	Psycho- therapeuten	Urologen
Altmarkkreis Salzwedel									
Anhalt-Bitterfeld									
Börde									
Burgenlandkreis									
Dessau-Rosslau, Stadt									
Halle (Saale), Stadt									
Harz									
Jerichower Land									
Magdeburg, Landeshauptstadt									
Mansfeld-Südharz									
Saalekreis									
Salzlandkreis									
Stendal									
Wittenberg									

Zahl der gesperrten Planungsbereiche: 79

	Neu gesperrte Planungsbereiche (inkl. Psychotherapeuten, wenn keine Zulassung möglich)	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche	1
	Neu gesperrte Planungsbereiche Psychotherapeuten dennoch Zulassungen von Psychotherapeuten (ärztl. und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; vgl. Beschluss des LA) möglich	2
	Neu entsperrte Planungsbereiche, wegen bestehender Jobsharing-Verhältnisse keine Neuzulassungsmöglichkeiten	0

Planungsbereich	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung								

Zahl der gesperrten Planungsbereiche: 3

	Neu gesperrte Planungsbereiche (inkl. Psychotherapeuten, wenn keine Zulassung möglich)	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche	0
	Neu entsperrte Planungsbereiche, wegen bestehender Jobsharing-Verhältnisse keine Neuzulassungsmöglichkeiten	0

Arztbestand per 20.02.2020

-  Keine Anordnung von Zulassungsbeschränkungen*
-  Anordnung von Zulassungsbeschränkungen**
-  Anordnung von Zulassungsbeschränkungen**, dennoch Zulassungen von Psychotherapeuten
(ärztl. und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten; vgl. Beschluss des LA) möglich
-  Aufgehobene Zulassungsbeschränkungen ohne Neuzulassungsmöglichkeiten***

* da rechnerisch gem. § 101 I 2 SGB V i.V.m. §§ 15, 20 Bedarfsplanungsrichtlinie **nicht** überversorgt

** da rechnerisch gem. § 101 I 2 SGB V i.V.m. §§ 15, 20 Bedarfsplanungsrichtlinie überversorgt

*** da gem. § 101 III, IIIa SGB V i.V.m. § 26 II, III Bedarfsplanungsrichtlinie bei bestehenden Jobsharing-Verhältnissen die Leistungsbeschränkungen entfallen und diese Stellen mitzurechnen sind

Beschlüsse des Zulassungsausschusses

Altmarkkreis Salzwedel

Dr. med. Robertus Schobre, Facharzt für Innere Medizin/Kardiologie und Oberarzt an der Inneren Abteilung des Altmark-Klinikum gGmbH, Standort Gardelegen, wird ermächtigt

- zur Durchführung von Herzschrittmacherkontrollen und für Kontrollen implantierter Kardioverter/Defibrillatoren/CRT entsprechend der Nummern 13571, 13573, 13575 des EBM (Das Datum der Implantation ist in der Abrechnung anzugeben)

auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten

Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Dr. med. Susanne Kraudelt, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Oberärztin an der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am Altmark-Klinikum Salzwedel, wird ermächtigt

- zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen gemäß der EBM-Nummern 01758, 40852

auf Veranlassung durch die Programmverantwortlichen Ärzte im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms in Sachsen-Anhalt als chirurgisch tätige, angestellte Krankenhausärztin
Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Prof. Dr. Guido Arno Matschuck, Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie, Chefarzt für Kardiologie an der Helios Klinik Köthen, wird ermächtigt

- zur Durchführung der Erstkontrolle (innerhalb von drei Monaten nach Implantation) von am Krankenhaus

Köthen GmbH implantierten Herzschrittmachern nach den Nummern 13571, 13573 und 13575 des EBM, das Datum der Implantation ist mit der Abrechnung anzugeben

- sowie im Zusammenhang mit der Ermächtigung die Leistungen nach den Nummern 01321 und 01602 des EBM auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten

Befristet vom 06.11.2019 bis zum 30.06.2020. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Landkreis Börde

Prof. Dr. med. Boris Haxel, Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chefarzt der HNO-Klinik am AMEOS-Klinikum Haldensleben, wird ermächtigt

- zur konsiliarischen Tätigkeit auf dem Gebiet der HNO-Heilkunde auf Überweisung von niedergelassenen HNO-Ärzten

Es wird eine Fallzahlbegrenzung auf 150 Fälle pro Quartal vorgenommen. Es wird die Berechtigung erteilt, erforderliche Überweisungen im Rahmen des Ermächtigungsumfanges zu tätigen.
Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Dr. med. Bernd Wagemann, Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie, Wolmirstedt, wird ermächtigt

- zur Durchführung von Röntgenleistungen im Rahmen der Praxis des Herrn Markus Wagemann auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten

Befristet vom 06.11.2019 bis zum 31.12.2021.

Stadt Dessau-Roßlau

Dr. med. Anja Greiß, Fachärztin für Chirurgie und Viszeralchirurgie, Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie, Diakonissen-Krankenhaus Dessau, wird ermächtigt

- zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen gemäß der EBM-Nummern 01758, 40852

auf Veranlassung durch die Programmverantwortlichen Ärzte im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms in Sachsen-Anhalt als chirurgisch tätige, angestellte Krankenhausärztin
Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

Landkreis Harz

Dr. med. Jörg Langer, Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Chefarzt der HNO-Klinik, AMEOS Klinikum Halberstadt, wird ermächtigt

- zur postoperativen Diagnostik und Therapie von Problempatienten, die über den Zeitraum der gesetzlichen Vorgaben des § 115 a SGB V hinausgeht, insbesondere im Rahmen der Tumornachsorge und bei Patienten mit Cochlea-Implantat

- zur Durchführung der Leistungen aus dem HNO-Bereich gemäß der EBM-Nr. 01321, 01602, 09311-09314, 09318, 09320, 09322-09325, 09327

- zur Durchführung der Sonographie der Gesichtswichteile und/oder Halswichteile und/oder Speicheldrüsen (mit Ausnahme der Schilddrüse) gemäß der Nummer 33011 des EBM auf Überweisung von niedergelassenen HNO-Ärzten

Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Stadt Halle

Steffen Langwald, Facharzt für Chirurgie/Unfallchirurgie, Leiter des Fachbereiches septische und rekonstruktive Chirurgie an der Klinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie am BG Klinikum Bergmannstrost, Halle/Saale, wird ermächtigt

- zur Durchführung einer Spezialsprechstunde für Problemfälle auf dem Gebiet der septischen und rekonstruktiven Chirurgie gemäß der Nummern 01321, 02310, 07311, 07340, 30940, 30942, 30944, 30946, 30948, 30950, 30952, 02313, 02350, 02341, 02100, 02360, 30420, 30400 begrenzt auf 100 Fälle/Quartal auf Überweisung von niedergelassenen Chirurgen, Unfallchirurgen und Orthopäden

Es wird die Berechtigung erteilt, im Rahmen der erteilten Ermächtigung erforderliche Überweisungen zu tätigen. Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Dr. med. Steffen Schädlich, Facharzt für Innere Medizin/Lungen- und Bronchialheilkunde/Schlafmedizin, Oberarzt an der Klinik für Innere Medizin II am Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dölau, wird ermächtigt

- zur Durchführung der Polygraphie und Polysomnographie in Problemfällen auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten, die Schlafapnoediagnostik durchführen

- zur Diagnostik und Therapie von Patienten mit generellen Atmungsstörungen nach erfolgter apparativer Einstellung (ausgeschlossen nCPAP-Beatmung und alleinige Sauerstofftherapie)

auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten

Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen

sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Dipl.-Med. Winfried Köpernik, Facharzt für Radiologische Diagnostik, Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle, wird ermächtigt

- zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen gemäß der EBM-Nummern 01758, 40852

auf Veranlassung durch die Programmverantwortlichen Ärzte im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms in Sachsen-Anhalt als radiologisch tätiger Arzt

Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Landkreis Jerichower Land

Dr. med. H. Jost Achenbach, Facharzt für Innere Medizin/Pneumologie/Allergologie/Notfallmedizin/Internistische Intensivmedizin/Medikamentöse Tumorthherapie, Chefarzt an der Klinik für Pneumologie, Allergologie, Schlaf- und Beatmungsmedizin und Thorakale Onkologie an der Lungenklinik Lostau gGmbH, wird ermächtigt

- für die Diagnostik, Therapie und Verlaufskontrolle bei Patienten mit pulmonaler und extrapulmonaler Tuberkulose
- für Durchführung der Leistungen nach 13255, 13256, 13258 des EBM als Zielauftrag

auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten

- für Leistungen auf dem Gebiet der gesamten Pneumologie

auf Überweisung von niedergelassenen fachärztlich tätigen Internisten

- zur Diagnostik und Therapie von Patienten mit Insektengiftallergien einschließlich der Durchführung der speziellen Immuntherapie

auf Überweisung von niedergelassenen fachärztlich tätigen Internisten, Pneumologen und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Allergologie

- für die Behandlung pneumologischer Krankheitsbilder

auf Überweisung von niedergelassenen Hausärzten der Landkreise Altmark-

kreis Salzwedel, Stendal und Börde Es wird die Berechtigung erteilt, erforderliche Überweisungen zu tätigen.

Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Dr. med. Kathrin Ludwig, Fachärztin für Diagnostische Radiologie, Chefärztin der Klinik für Radiologie an der Lungenklinik Lostau gGmbH, wird ermächtigt

- zur konventionellen Röntgendiagnostik gemäß der Nummern 34220, 34230, 34240, 34241 des EBM

Die Ermächtigung wird diesbezüglich insgesamt auf eine Fallzahl von 100 pro Quartal begrenzt.

- zur Anfertigung und Befundung ambulanter Thorax-Computertomographien (EBM-Nr. 34330, 34343, 34345)

auf Überweisung der an der Lungenklinik Lostau ermächtigten Ärzte Frau Dr. Dittrich und Herrn Dr. Achenbach Die Ermächtigung wird diesbezüglich insgesamt auf eine Fallzahl von 50 pro Quartal begrenzt.

Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Stadt Magdeburg

Dr. med. Ilka Günther, Fachärztin für Innere Medizin/Gastroenterologie, Chefärztin der Klinik für Gastroenterologie, Krankenhaus St. Marienstift GmbH, Magdeburg, wird ermächtigt

- zur Diagnostik und Therapie bei Patienten mit komplexen Krankheitsverläufen bei einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung (CED)

beschränkt auf 70 Fälle je Quartal auf Überweisung von niedergelassenen Gastroenterologen, dem Gastroenterologen gleichgestellten Vertragsärzten, dem

ermächtigten Kindergastroenterologen
Es wird die Berechtigung erteilt, erforderliche Überweisungen zu tätigen. Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Carina Strecker, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Krankenhaus St. Marienstift GmbH, Magdeburg, wird ermächtigt
- zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen gemäß der EBM-Nummern 01758, 40852
auf Veranlassung durch die Programmverantwortlichen Ärzte im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms in Sachsen-Anhalt als chirurgisch tätige, angestellte Krankenhausärztin
Befristet vom 06.11.2019 bis zum 31.12.2021.

Dr. med. Bärbel Morenz, Oberärztin an der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Brustzentrum am Klinikum Magdeburg gGmbH, wird ermächtigt
- zur Teilnahme an den multidisziplinären Fallkonferenzen gemäß der EBM-Nummern 01758, 40852
auf Veranlassung durch die Programmverantwortlichen Ärzte im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms

in Sachsen-Anhalt als chirurgisch tätige, angestellte Krankenhausärztin
Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021.

Prof. Dr. med. Hagen Thieme, Facharzt für Augenheilkunde, Direktor der Universitätsaugenklinik am Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R., wird ermächtigt
- für die Durchführung der Leistungen gemäß den Nummern 06336, 06337, 06338, 06339 des EBM im Zusammenhang mit der Ermächtigung bezüglich intravitrealer Injektionen auf Überweisung von niedergelassenen Augenärzten
Befristet vom 06.11.2019 bis zum 30.09.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Salzlandkreis

Dr. med. Claudia Schmidt, Fachärztin für Innere Medizin/Pneumologie, Oberärztin im Fachbereich Pneumologie, AMEOS Klinikum Bernburg, wird ermächtigt
- zur Erbringung pulmonologischer Leistungen nach den Nummern 01321, 02340, 02343, 13650, 13651, 13660, 13662, 13664, 13675, 13677 sowie für

die Nummer 13661 des EBM bei Definitionsaufträgen

- zur Diagnostik und Therapie bösartiger Erkrankungen der Lunge inklusive der Durchführung von Chemotherapien sowie der Behandlung mit dem Medikament Tarziva
- zur Diagnostik und Therapie von chronisch obstruktiven und interstitiellen Lungenerkrankungen
- zur Diagnostik und Therapie von spezifischen (z. B. Tuberkulose) und entzündlichen Lungenerkrankungen
- Einschreibung, Dokumentation und Schulung Asthma/COPD (96319, 96355, 96356, 96323, 96320 R, 96321 R, 96320 T, 96321 T)

sowie im Zusammenhang mit der Ermächtigung die Leistungen nach den Nummern 01321, 01602, 01622, 01611, 01620, 01623 und 32001 des EBM auf Überweisung von niedergelassenen fachärztlich tätigen Internisten und Hausärzten

Es wird die Berechtigung erteilt im Zusammenhang mit der Ermächtigung erforderliche Überweisungen zu pathologischen und labordiagnostischen Untersuchungen zu tätigen.
Befristet vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021. Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Grundlage des § 115 a SGB V erbracht werden können.

Regional

7. bis 10. Mai 2020
Halle/Saale

DEGUM-Sonographie-Kurse – Interdisziplinärer Grundkurs: Abdomen und Retroperitoneum, Schilddrüse, Thorax für Allgemeinmediziner, Internisten, Chirurgen, Radiologen, Anästhesiologen u.a. Fachrichtungen

Information: Ultraschall-Akademie der DEGUM GmbH, Heidereuterstr. 13a, 13597 Berlin, Tel. 030 2021 4045-0, Fax 030 2021 4045-9

E-Mail: office@ultraschall-akademie.de

18. Juni 2020
Wernigerode

Onkologischer Arbeitskreis (hausärztlicher Qualitätszirkel der KVSA): post ASCO und Fallvorstellungen: Onkologie

Information: CA Dr. med. Wolfgang März, Harzklinikum Dorothea Christiane Erleben, Zentrum für Innere Medizin, Klinik II, Ilsenburger Straße 15, 38855 Wernigerode, Tel. 03943 611261, Fax 03943 611292
E-Mail: wolfgang.maerz@harzklinikum.com

19. Juni 2020
Magdeburg

4. Ethiktag der Universitätsmedizin Magdeburg
„Begegnungen auf Augenhöhe“ – Entscheidungsfindung im Team, mit Patienten und Angehörigen

Information: Klinisches Ethikkomitee (KEK), Prof. Dr. Eva Brinkschulte, Anna Urbach, Universitätsmedizin Magdeburg, Leipziger Str. 44, 39120 Magdeburg, Tel. 0391 6724340
E-Mail: anna.urbach@med.ovgu.de
www.get.ovgu.de

Überregional

8. bis 9. Mai 2020
Berlin

Praxis Update 2020

14. Allgemeinmedizin-Update-Seminar unter der Schirmherrschaft der DGIM (Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V.)

Information: wikonect GmbH, Hagenauer Str. 53, 65203 Wiesbaden, Tel. 0611 949154 40

E-Mail: praxis-update@wikonect.de
www.praxis-update.com

25. bis 29. Mai 2020
Dresden

Basiskurs Palliativmedizin für Ärztinnen und Ärzte

Information: Akademie für Palliativmedizin und Hospizarbeit Dresden GmbH, Staatlich anerkanntes Weiterbildungsinstitut für Palliativ- und Hospizpflege, Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden GmbH, Georg-Nerlich-Straße 2, 01307 Dresden, Tel. 0351 4440-2902, Fax 0351 4440-2999

E-Mail: info@palliativakademie-dresden.de
www.palliativakademie-dresden.de

Hinweis der Red.:

Derzeit finden keine Präsenzfortbildungen statt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie war zu Redaktionsschluss nicht bekannt, welche Fortbildungsveranstaltungen stattfinden können. Bitte nutzen Sie die angegebenen Informationsmöglichkeiten.

17. bis 19. Juni 2020
Berlin

Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit 2020

Information: Agentur WOK GmbH, Palisadenstraße 48, 10243 Berlin, Tel. 030 49 85 50 31, Fax 030 49 85 50 30

E-Mail: info@hauptstadtkongress.de
www.hauptstadtkongress.de

19. bis 21. Juni 2020
Jena

100 Jahre Autogenes Training

Information: Deutsche Gesellschaft für Entspannungsverfahren (DG-E e.V.), Große Schulgasse 2B, 39116 Magdeburg, Tel. 0391 24462581

E-Mail: 100JahreAT@dg-e.de

13. bis 14. November 2020
Wiesbaden

Grundkurs Allergologie

Information: GEKA mbH, Katja Reichardt, An den Quellen 10, 65183 Wiesbaden, Tel. 0611-308608290, Fax 0611-308608295

E-Mail: katja.reichardt@allergiezentrum.org
www.allergiezentrum.org

April 2020

Aufgrund der aktuellen, durch die Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 veränderten Situation, wurden die für den April geplanten Fortbildungsveranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt abgesagt.

Mai 2020

Fortbildung für Ärzte/Psychotherapeuten und Medizinische Fachangestellte			
Hygiene	08.05.2020	09:00 – 13:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden Kosten: 60,00 € p.P. Fortbildungspunkte: beantragt
Die Forderung des Patienten, sein Mitwirken, seine Frageflut	09.05.2020	09:00 – 14:00	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referent: Joachim Hartmann Kosten: 90,00 € p.P. Fortbildungspunkte: beantragt
Diabetes mit Insulin	13.05.2020	14:30 – 21:00	Veranstaltungsort: ÄK Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referenten: Dr. Thomas Kluge, Sandy Thieme Kosten: 90,00 € p. Tag/Teilnehmer Fortbildungspunkte: beantragt Anmerkung: für Ärzte und Medizinische Fachangestellte
	15.05.2020	14:00 – 19:00	Anmerkung: nur Medizinische Fachangestellte
Fortbildung für Medizinische Fachangestellte			
Notfalltraining	08.05.2020	14:00 – 18:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden Kosten: 60,00 € p.P.
Notfallmanagement-Refresherkurs	09.05.2020	09:00 – 17:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden Kosten: 90,00 € p.P.

Juni 2020

Fortbildung für Ärzte/Psychotherapeuten			
Datenschutz	12.06.2020	10:00 – 17:00	Veranstaltungsort: Mercure Hotel Halle Referent: Andreas Schaupp Kosten: 90,00 € p.P. Fortbildungspunkte: beantragt
Notfalltraining für Psychotherapeuten	12.06.2020	14:00 – 18:00	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referent: Jürgen Reich-Emden Kosten: 60,00 € p.P. Fortbildungspunkte: beantragt
Fortbildung für Ärzte/Psychotherapeuten und Medizinische Fachangestellte			
BuS – Unternehmensschulung Arbeitsschutz	26.06.2020	09:00 – 14:30	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referent: Andreas Schaupp Kosten: 75,00 p. P. und 119,00 zzgl. MwSt. für den Abschluss des Vertrages mit der DEKRA Fortbildungspunkte: beantragt
Fortbildung für Medizinische Fachangestellte			
Unterweisung Personal	05.06.2020	09:00 – 15:30	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referenten: Christin Fels, Jürgen Reich-Emden, Christin Herms Kosten: 75,00 € p.P.
Ulcus cruris venosum	05.06.2020	14:00 – 17:00	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referent: Christoph Burkert Kosten: 45,00 € p.P.
Notfallmanagement-Refresherkurs	13.06.2020	09:00 – 17:00	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referent: Jürgen Reich-Emden Kosten: 90,00 € p.P.

Juli 2020

Fortbildung für Ärzte/Psychotherapeuten und Medizinische Fachangestellte			
Mit Angehörigen kommunizieren – aktiv, sicher, souverän	08.07.2020	13:00 – 20:00	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referent: Joachim Hartmann Kosten: 90,00 € p.P. Fortbildungspunkte: beantragt
Fortbildung für Medizinische Fachangestellte			
QM-Zirkel für Neueinsteiger	08.07.2020	14:00 – 16:30	Veranstaltungsort: KV Sachsen-Anhalt, Magdeburg Referentin: Christin Fels Kosten: erster Zirkel kostenfrei, jeder weitere 60,00 € p.P.

Kompaktkurse *VERAH®

Aufgrund der aktuellen, durch die Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 veränderten Situation, wurden die für den April geplanten Fortbildungsveranstaltungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt abgesagt.

VERAH®-Kompaktkurs in Halle für Praxispersonal; Gesamtpreis = 1365,00 Euro; Einzelteilnahme für 2020 möglich			
VERAH®-Technikmanagement	24.09.2020	09:00 - 13:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden, Kosten: 105,00 € p.P.
VERAH®-Wundmanagement	24.09.2020	14:00 - 18:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden, Kosten: 105,00 € p.P.
VERAH®-Notfallmanagement	25.09.2020 26.09.2020	09:00 - 18:00 09:00 - 13:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden, Kosten: 205,00 € p.P.
VERAH®-Casemanagement	08.10.2020 09.10.2020	09:00 - 20:00 09:00 - 20:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referentin: Mia Ullmann, Kosten: 310,00 € p.P.
VERAH®-Präventionsmanagement	10.10.2020	09:00 - 17:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referentin: Mia Ullmann, Kosten: 150,00 € p.P.
VERAH®-Gesundheitsmanagement	05.11.2020	09:00 - 18:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Frank Radowsky, Kosten: 155,00 € p.P.
VERAH®-Praxismanagement	06.11.2020 07.11.2020	09:00 - 18:00 09:00 - 13:30	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden, Kosten: 220,00 € p.P.
VERAH®-Besuchsmanagement	07.11.2020	14:00 - 19:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referent: Jürgen Reich-Emden, Kosten: 115,00 € p.P.

Zusatzqualifikationen *VERA®plus Module

Zusatzqualifikation VERA®plus Modul in Halle für Praxispersonal; je Modul = 85,00 Euro, Gesamt = 340,00 Euro für 2020			
Demenz	04.12.2020	09:00 – 13:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referentin: Sabine Schönecke
Schmerzen	04.12.2020	13:45 – 18:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referentin: Sabine Schönecke
Palliativ	05.12.2020	09:00 – 13:30	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referentin: Sabine Schönecke
Ulcus cruris	05.12.2020	14:00 – 18:00	Veranstaltungsort: Mercure-Hotel, Halle Referentin: Sabine Schönecke

KVSA – Ansprechpartner der Abteilung Qualitäts- und Ordnungsmanagement

	Ansprechpartnerin	Telefonnummer
Abteilungsleiterin	conny.zimmermann@kvs.de	0391 627-6450
Sekretariat	kathrin.hanstein@kvs.de / anke.roessler@kvs.de / kathrin.kurzbach@kvs.de	0391 627-6449/- 6448 0391 627-7449
Beratende Ärztin / Beratende Apothekerin / Pharmazeutisch-technische Assistentin	maria-tatjana.kunze@kvs.de josefine.mueller@kvs.de heike.druenkler@kvs.de	0391 627-6437 0391 627-6439 0391 627-7438
Fortbildungskoordination/Qualitätszirkel	marion.garz@kvs.de / annette.mueller@kvs.de / anett.bison@kvs.de	0391 627-7444/- 6444/ -7441
Praxisnetze/Genial – Ratgeber Genehmigung/ Qualitätsmanagement/-berichte	christin.lorenz@kvs.de	0391 627-6446
Frühe Hilfen	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Informationsmaterial Hygiene	Hygiene@kvs.de	0391 627-6435/- 6446
genehmigungspflichtige Leistung		
Abklärungskoloskopie	heidi.gladow@kvs.de	0391 627-7448
Akupunktur	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Ambulantes Operieren	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Ambulante Katarakt-Operationen	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Apheresen als extrakorporale Hämotherapieverfahren	annett.irmmer@kvs.de / julia.diosi@kvs.de	0391 627-7340/- 7334
Arthroskopie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Balneophototherapie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Belegärztliche Tätigkeit	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
Blasenfunktionsstörungen / Transurethrale Therapie mit Botulinumtoxin	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
Chirotherapie	kathrin.kuntze@kvs.de	0391 627-7436
Computertomographie	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Dialyse	annett.irmmer@kvs.de / julia.diosi@kvs.de	0391 627-7340/- 7334
DMP Asthma bronchiale/COPD	claudia.hahne@kvs.de	0391 627-6447
DMP Brustkrebs	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
DMP Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2	claudia.hahne@kvs.de	0391 627-6447
DMP Koronare Herzkrankung	claudia.hahne@kvs.de	0391 627-6447
Dünndarm-Kapselendoskopie	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
EMDR	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Früherkennungsuntersuchungen U10, U11 und J2	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Früherkennung – Schwangere	kathrin.kuntze@kvs.de / carmen.platenau@kvs.de	0391 627-7436/- 6436
Früherkennung – augenärztlich	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Handchirurgie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Hautkrebs-Screening/Hautkrebsvorsorge-Verfahren	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Histopathologie beim Hautkrebs-Screening	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
HIV-Aids	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Homöopathie	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Hörgeräteversorgung (Kinder und Erwachsene)	kathrin.hanstein@kvs.de	0391 627-6449
Hörsturz	kathrin.hanstein@kvs.de	0391 627-6449
Intravitreale Medikamenteneingabe	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Invasive Kardiologie	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Kapselendoskopie-Dünndarm	claudia.hahne@kvs.de	0391 627-6447
Knochendichte-Messung	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Koloskopie	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
Künstliche Befruchtung	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Kurärztliche Tätigkeit	kathrin.hanstein@kvs.de	0391 627-6449
Langzeit-EKG-Untersuchungen	annett.irmmer@kvs.de / julia.diosi@kvs.de	0391 627-7340/- 7334
Mammographie/Mammographie-Screening	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Molekulargenetik	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
MR-Angiographie	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
MRSA	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
MRT allgemein / MRT der Mamma	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Naturheilverfahren	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Neugeborenen-Screening	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Neuropsychologische Therapie	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Nuklearmedizin	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Onkologisch verantwortlicher Arzt	carmen.platenau@kvs.de	0391 627-6436
Otoakustische Emission	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Palliativversorgung	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
PET, PET/CT	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Pflegeheimversorgung	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Photodynamische Therapie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Phototherapeutische Keratektomie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Physikalische Therapie	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
Polygraphie/ Polysomnographie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Praxisassistentin	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
Psychosomatische Grundversorgung	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Psychotherapie	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Radiologie – interventionell	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Rhythmusimplantat-Kontrolle	annett.irmmer@kvs.de / julia.diosi@kvs.de	0391 627-7340/- 7334
Röntgendiagnostik – allgemein	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Schmerztherapie	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Sozialpädiatrie	birgit.maiwald@kvs.de	0391 627-6440
Sozialpsychiatrische Versorgung v. Kindern/Jugendlichen	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Soziotherapie	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Spezialisierte geriatrische Diagnostik	anke.roessler@kvs.de	0391 627-6448
Spezielle Laboratoriumsuntersuchungen	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Stoßwellenlithotripsie	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Strahlentherapie	kerstin.muenzel@kvs.de	0391 627-7443
Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger	heidi.gladow@kvs.de	0391 627-7448
Telekonsil	bettina.fricke@kvs.de	0391 627-6443
Ultraschalldiagnostik	kathrin.kuntze@kvs.de / carmen.platenau@kvs.de	0391 627-7436/- 6436
Urinzytologie	anke.schmidt@kvs.de	0391 627-6435
Vakuumbiopsie der Brust	kathrin.hanstein@kvs.de	0391 627-6449
Videosprechstunde	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Zervix-Zytologie	heidi.gladow@kvs.de	0391 627-7448
Zweitmeinungsverfahren - Mandelentfernung, Gebärmutterentfernung	silke.brumm@kvs.de	0391 627-7447
Studierende und Ärzte in Weiterbildung		
Gruppenleiterin	christin.lorenz@kvs.de	0391 627-6446
Stipendienprogramm	Studium@kvs.de	0391 627-6446
Blockpraktikum/PJ	Studium@kvs.de	0391 627-6446
Famulatur	Studium@kvs.de	0391 627-6446
Beschäftigung und Genehmigung Ärzte in Weiterbildung	claudia.hahne@kvs.de	0391 627-6447
Vertretung/Assistenten		
Vertretung, Sicherstellungs- und Entlastungsassistenten	kathrin.hanstein@kvs.de	0391 627-6449



SACHSEN
ANHALT

WIR VERSORGEN GENERATIONEN



AUCH IN ZUKUNFT